

Funktionsdefizite auf dem Wirtschafts- prüfungsmarkt

Eine Studie im Auftrag der Mazars GmbH & Co. KG

April 2022

Autoren

Prof. Dr. Justus Haucap
Dr. Christiane Kehder
Malte Prüfer

Rechtlicher Hinweis

Diese Studie wurde von der DICE Consult GmbH („*DICE Consult*“) im Auftrag der Mazars GmbH & Co. KG erstellt. Die aus den Untersuchungen abgeleiteten Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgten nach bestem Wissen von DICE Consult und nach den anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Praxis. Diese Studie dient ausschließlich dem Auftraggeber, sie hat keine Schutzwirkung gegenüber Dritten und begründet daher keinerlei Haftung von DICE Consult für Ansprüche oder Schäden Dritter gleich aus welchem Rechtsgrund, die aus der Kenntnis oder Nutzung dieser Studie oder daraus resultierenden Handlungen entstehen können.

Kontaktperson

Dr. Christiane Kehder

Tel: +49 211 130 666 34 | E-Mail: kehder@dice-consult.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Wirecard-Skandal hat nicht nur die vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften („Big 4“) in den Fokus gerückt, er hat Funktionsdefizite auf einem Markt offenbart, der eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung trägt: Wer die Finanzen von Unternehmen auf Richtigkeit überprüft, hat großen Einfluss auf die Stabilität des Finanzsystems.

Was muss passieren, damit das Vertrauen in eine unabhängige und verlässliche Wirtschaftsprüfung wiederhergestellt wird? Mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) hat die alte Bundesregierung im Juni 2021 den Versuch unternommen, die Qualität der Abschlussprüfung zu verbessern. Auch die neue Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag einer Politik für mehr Wettbewerb auf dem Abschlussprüfungsmarkt verpflichtet. Darüber hinaus hat die EU-Kommission kürzlich den Startschuss für eine europaweite Reform der Wirtschaftsprüfung erteilt.

Die vorliegende Studie beleuchtet die ökonomischen Zusammenhänge, die hinter Funktionsdefiziten und Marktversagen stehen. Damit schafft sie eine Diskussionsgrundlage für weitergehende Maßnahmen. Es gilt, die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsprüfungsmarktes zu erhöhen: aus demokratischem Interesse an den Informationsbedürfnissen der Bürger und aus wirtschaftlichem Interesse an den Informationsbedürfnissen der Investoren.

Wir wünschen eine interessante Lektüre!

Prof. Dr. Justus Haucap, Dr. Christiane Kehder, Malte Prüfer
DICE Consult

Ergebnisse auf einen Blick

1. **Der Wirtschaftsprüfungsmarkt weist fundamentale Funktionsdefizite bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (v. a. börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften) auf. Sie behindern wirksamen Wettbewerb in diesem wichtigen Marktsegment erheblich.** Dies wirkt sich negativ auf die Prüfungsqualität aus und birgt Risiken für das hohe öffentliche Interesse an der Stabilität von Finanzmärkten, Investitionen und Wachstum.
2. **Die Probleme hoher Marktkonzentration und Markteintrittsbarrieren werden sich nicht von selbst auflösen. Eine Anpassung des Marktdesigns ist dringend erforderlich und politisch vereinbart: Die Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag 2021 festgelegt, der hohen Marktkonzentration entgegenzutreten.** Nach dem Wirecard-Skandal umgesetzte Reformen zur Rotationspflicht, zur Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen und zu Haftungsgrenzen waren im Einzelnen nachvollziehbar, können die Wettbewerbsprobleme aber insgesamt verschärfen. Eine nachhaltige und positive Wirkung werden sie nur erzielen, wenn die Wettbewerbsvielfalt durch ein geeignetes Marktdesign gestärkt wird.
3. **Verschiedene Reformoptionen für die Lösung der Wettbewerbsprobleme stehen bereit. Sie versprechen, Marktvielfalt, Qualität und Finanzmarktstabilität zu fördern.** Zu den möglichen Maßnahmen gehören die Einführung von Joint oder Shared Audits, die von mehreren Prüfgesellschaften durchgeführt werden, eine staatliche Prüferbestellung, die Deckelung von Marktanteilen sowie wettbewerbsensible Kriterien für die Vergabe öffentlicher Prüfungsaufträge. Vor- und Nachteile dieser Optionen müssen tiefergehend analysiert und öffentlich diskutiert werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Executive Summary	5
1. Einleitung	8
2. Der Markt für Wirtschaftsprüfung	11
2.1 Der Wirecard-Skandal	11
2.2 Wirtschaftsprüfung aus ökonomischer Perspektive	12
2.3 Marktstruktur	15
2.4 Regulierungs- und Rechtsrahmen	19
3. Funktionsdefizite auf dem Markt für Wirtschaftsprüfung	22
3.1 Informationsasymmetrien	22
3.2 Interessenkonflikt zwischen Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen	23
3.3 Regulatorische Vorschriften	27
3.3.1 Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen	27
3.3.2 Rotationspflicht	28
3.3.3 Verschärfte Haftungsregeln	29
3.4 Marktstruktur	31
3.5 Markteintrittsbarrieren	32
3.6 Too big to fail	34
3.7 Zwischenfazit: Kein wirksamer Wettbewerb bei der Prüfung von PIEs	35
4. Ausblick für Reformoptionen	37
5. Fazit	40
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	43
Literaturverzeichnis	44

Executive Summary

Informationen stellen eine wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit effizienter Märkte dar. In Kapitalgesellschaften resultiert aus der Trennung von Eigentum und Kontrolle eine Informationsasymmetrie zwischen Eigentümern und dem Management, die Marktversagen begründen kann. Zu Marktversagen kommt es insbesondere dann, wenn die Ziele des Managements von den Zielen der Eigentümer abweichen und das Management nicht im Sinne der Eigentümer handelt, sondern im Sinne der eigenen Zielerreichung. Wirtschaftsprüfer prüfen Bilanzen eines Unternehmens auf Richtigkeit und stellen damit wichtige Informationen über die Tätigkeit und das Handeln des Managements bereit. Das wesentliche Ziel der Wirtschaftsprüfung liegt somit darin, die Informationsasymmetrie zwischen Eigentümern und Management zu verringern und das damit potenziell einhergehende Marktversagen zu verhindern. Die Wirtschaftsprüfung ist damit auch von besonderer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Finanzmärkten, da die Bereitstellung von (verlässlichen) Informationen über die Arbeit des Managements eines Unternehmens auch einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung von Investoren hat.

Auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt ist zwischen zwei unterschiedlichen Prüfungsmärkten zu unterscheiden – die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. „public interest entities“ oder „PIE“)¹ und die Prüfung von Unternehmen, die keine PIEs sind (sog. „nicht-PIE“). Die Prüfung von PIEs unterliegt angebots- und nachfragebedingten Besonderheiten und anderen regulatorischen Bedingungen als die Prüfung von nicht-PIEs, weshalb ein eigenständiges Marktsegment für die Prüfung von PIEs abgegrenzt werden kann. Insbesondere bei PIEs nimmt das Testat ihres Wirtschaftsprüfers (die sog. „Jahresabschlussprüfung“) einen wesentlichen Einfluss auf die Erwartungs- und Vertrauensbildung von Investoren. Neben der Sicherstellung von Eigentümerschutz liegt eine weitere wichtige Funktion der Wirtschaftsprüfung demnach in der Gewährleistung eines angemessenen Anlegerschutzes. Damit fördert die Verlässlichkeit von Abschlussprüfungen Investitionen und Wachstum und trägt zu einer Reduzierung von systemischen Risiken und Krisen bei. Hierdurch nimmt die Wirtschaftsprüfung auch ein besonderes allgemeines öffentliches Interesse ein. Die Wirtschaftsprüfung bildet zudem ein wichtiges Element der Corporate Governance eines Unternehmens, da eine verlässliche Unternehmensprüfung Aufschluss darüber gibt, wie adäquat die internen Kontrollmechanismen eines Unternehmens funktionieren und wie effektiv die Corporate Governance eines Unternehmens ist.

Welche Folgen es hat, wenn Unternehmensführung, -prüfung und -überwachung versagen, hat jüngst der Wirecard-Skandal eindrücklich veranschaulicht: Korruption und Betrug in Milliardenhöhe blieben (zu) lange unentdeckt mit erheblichen Folgen für Investoren, Sparer und Arbeitsplätze. Der Fall hat somit auch Funktionsdefizite des Wirtschaftsprüfungsmarktes schonungslos offengelegt. Zwar ist der Wirecard-Skandal nur das jüngste Beispiel in einer Reihe von immer wiederkehrenden Bilanzskandalen, an denen die Funktionsdefizite bei der Prüfung von PIEs deutlich wird. Der Wirecard-Skandal markiert jedoch einen bis dato nicht bekannten Höhepunkt in vielerlei Hinsicht: Nicht nur, dass es sich bei Wirecard um ein DAX-Unternehmen handelte und damit um eines der wertvollsten börsennotierten Unternehmen in Deutschland. Auch im Hinblick auf die Geschwindigkeit des Zusammenbruchs, die verbrannte Bilanzsumme und

¹ Der Begriff „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ ist in der Abschlussprüfungs-Richtlinie definiert und umfasst börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften und von den Mitgliedstaaten benannte „nationale Unternehmen von öffentlichem Interesse“ (bspw. Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Beschäftigten von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind (vgl. Europäische Kommission, 2021, S. 2)).

die Dimension des verursachten Schadens für Investoren, Kleinanleger und Arbeitsplätze ist der Fall Wirecard beispiellos.

Dabei ist der Wirtschaftsprüfungsmarkt ein streng regulierter Markt, insbesondere was die Prüfung von PIEs angeht. Infolge der globalen Finanzkrise kam es neben zahlreichen Neuregelungen für die Finanzmärkte auch zu umfassenden Reformen des Wirtschaftsprüfungsmarktes, um eine erneute Krise dieses Ausmaßes zu verhindern. Die immer wiederkehrenden Bilanzskandale der Vergangenheit zeigen jedoch, dass weder die umfassenden Reformen im Bilanz- und Prüfrecht noch verschiedene Regulierungsreformen in den letzten Jahrzehnten die Funktionsdefizite in diesem Markt beseitigen konnten. Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der vorliegenden Studie, den Wirtschaftsprüfungsmarkt aus wettbewerbsökonomischer Sicht zu analysieren und die Funktionsdefizite aufzuzeigen. Damit soll eine Diskussionsgrundlage für weitergehende Maßnahmen geschaffen werden, um diese Defizite in Zukunft nachhaltig beseitigen zu können.

Der Markt für Wirtschaftsprüfung ist von einer Dominanz der vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften („WPG“) (Deloitte GmbH, Ernst & Young GmbH, KPMG AG und PricewaterhouseCoopers GmbH („Big 4“)) gekennzeichnet. Dies gilt für Deutschland sowie für die meisten europäischen Länder und über die Grenzen Europas hinaus. Zwar gibt es viele kleinere WPG, jedoch sind gerade PIEs bei der Auswahl ihrer WPG aus verschiedenen Gründen scheinbar an die Big 4 gebunden. Die Unternehmen des DAX wurden bislang ausschließlich von den Big 4 geprüft.² Die Unternehmen, von denen also das größte systemische Risiko ausgeht und deren Abschlussprüfung fundamentale Bedeutung für die Stabilität der Finanzmärkte weltweit hat, werden ausschließlich von den Big 4 geprüft. Dies hat zur Folge, dass die Big 4 einen Anteil von mehr als 90 Prozent an den Gesamteinnahmen in Europa für die Prüfung von PIEs auf sich vereinen (vgl. Europäische Kommission, 2021, S. 7).

Grundsätzlich kann in einem Oligopol, in dem der Markt von einigen wenigen Anbietern beherrscht wird, wirksamer Wettbewerb herrschen. Wie diese Studie jedoch zeigt, wird wirksamer Wettbewerb bei der Prüfung von PIEs durch verschiedene Faktoren behindert. Wettbewerb findet auf diesem Markt in Form eines regelmäßigen Ausschreibungswettbewerbs von Prüfungsaufträgen statt. Um wirksamen Wettbewerb sicherzustellen, müssen Prüfungsleistungen zum einen häufig genug ausgeschrieben werden, in denen sich WPG regelmäßig um Aufträge bewerben können. Zum anderen muss eine echte Auswahl sichergestellt sein, d. h. Unternehmen müssen tatsächlich zwischen verschiedenen WPG wählen können.

Insbesondere für große PIEs bestehen vielfach jedoch nur sehr beschränkte Möglichkeiten bei der Wahl ihres Abschlussprüfers. Dies liegt zum einen an erheblichen Markteintrittsbarrieren für kleine und mittlere WPG für die Prüfung von PIEs, die es ihnen nahezu unmöglich machen, in diesem Marktsegment aktiv zu werden. Zum anderen können verschiedene regulatorische Maßnahmen wie zuletzt durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) dazu führen, dass für PIEs nicht einmal die Big 4 zur Auswahl stehen, sondern nur zwei oder drei von ihnen oder im Extremfall gar keine Auswahl möglich ist. So führt die Rotationspflicht dazu, dass sich die Auswahl für ein PIE – wenn es sich bei der Auswahl seines Wirtschaftsprüfers aufgrund der gegebenen Marktstruktur auf die Big 4 beschränkt – nach zehn Jahren von vier möglichen auf drei WPG reduziert. Die Rotationspflicht geht damit mit einer deutlichen Reduzierung der

² Vgl. <https://www.boersengefluester.de/wirtschaftspruefer-boersengelistede-unternehmen/>, abgerufen am: 20. Oktober 2021. Mit der Gewinnung von BDO durch SAP ging erstmals seit Jahren ein DAX-Prüfungsmandat nicht an die Big 4, vgl. <https://www.bdo.de/de/news/2021/bdo-gewinnt-mit-sap-einen-dax-30-kunden>, abgerufen am: 27. Oktober 2021.

Auswahlmöglichkeit für PIEs einher. Erbringt eine der verbleibenden drei WPG zudem nicht mit einer Abschlussprüfung vereinbare Nichtprüfungsleistungen für das betroffene Unternehmen, verringert sich die Auswahl durch die gesetzlich vorgeschriebene Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen weiter. Damit können diese Regeln der eigentlichen Zielsetzung fundamental im Wege stehen: der Erhöhung der Prüfungsqualität. Dies gilt sowohl für die Rotationspflicht an sich als auch in Kombination mit der gesetzlich vorgeschriebenen Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen. Hinzu kommt, dass die verschärften Haftungsregeln im Rahmen des FISG eine erhebliche Markteintrittsbarriere für die Prüfung von PIEs für kleine und mittlere WPG darstellen und die ohnehin hohen Markteintrittsbarrieren in diesem Marktsegment zusätzlich erhöhen.

Durch die regulatorischen Maßnahmen können sich die Möglichkeiten von PIEs hinsichtlich der Wahl ihres Abschlussprüfers somit deutlich reduzieren – im Extremfall wird aus dem Oligopol, bestehend aus den vier großen WPG, ein Duopol oder gar ein Monopol. Von wirksamem Wettbewerb kann in einer derartigen Situation keineswegs die Rede sein. Aus der hohen Marktkonzentration bei der Prüfung von PIEs in Kombination mit den regulatorischen Maßnahmen resultieren vielmehr erhebliche Risiken für wirksamen Wettbewerb in diesem Marktsegment. Diese für den Wettbewerb an sich schon ungünstige Situation wird durch die hohen Markteintrittsbarrieren für kleine und mittlere WPG verschärft. Die Kombination aus beschränkter Wahlmöglichkeit und Expansionshindernissen der kleineren Wirtschaftsprüfer birgt erhebliche Risiken für die Funktionsfähigkeit des Marktes mit entsprechend negativen Folgen für die Prüfungsqualität. Hinzu kommt, dass die Big 4 einen „too big to fail“-Status genießen, der mit der Gefahr einhergeht, dass sie infolge eines Fehlverhaltens weniger „streng“ behandelt werden als kleinere WPG, von denen kein solch systemrelevantes Risiko ausgeht. Hierdurch kann die Marktmacht der Big 4 zusätzlich verfestigt werden. Die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsprüfungsmarktes hat zentrale Implikationen für die Finanzmarktstabilität und geht somit auch mit systemischen Risiken einher. Wettbewerbsverzerrungen auf diesem Markt haben nicht nur wohlfahrtsökonomische Effekte zur Folge, sondern bergen auch Gefahren für die Finanzmarktstabilität und die Wirtschaft als Ganzes.

Mit Blick auf den eingangs erwähnten Koalitionsvertrag, den bereits streng regulierten Markt und die negativen Effekte, welche die bestehenden Regulierungsmaßnahmen auf den Wettbewerb bewirken, werden in dieser Studie abschließend vor allem Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, die den Wettbewerb bei der Prüfung von PIEs beleben und nicht den gegenteiligen Effekt haben: Joint Audits, Shared Audits, Staatliche Prüferbestellung, Cap Solution. Hiermit soll eine Diskussionsgrundlage für weitergehende Maßnahmen geschaffen werden, um die Funktionsdefizite in Zukunft zu beseitigen.

1. Einleitung

Informationen stellen eine wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit effizienter Märkte dar. In Kapitalgesellschaften resultiert aus der Trennung von Eigentum und Kontrolle eine Informationsasymmetrie zwischen Eigentümern und dem Management, die Marktversagen begründen kann. Die Wirtschaftsprüfung hat die zentrale Funktion, diese Informationsasymmetrie zu verringern und das Marktversagen zu verhindern. Durch die Bereitstellung wichtiger Informationen über die Arbeit des Managements nimmt die Wirtschaftsprüfung aber nicht nur eine wichtige Funktion für die Unternehmenseigentümer ein, sondern auch für Investoren und Kapitalmärkte. Sie schützt damit ein öffentliches Interesse.

Auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt ist zwischen zwei unterschiedlichen Prüfungsmärkten zu unterscheiden – die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. „public interest entities“ oder „PIE“)³ und die Prüfung von Unternehmen, die keine PIEs sind (sog. „nicht-PIEs“). Die Prüfung von PIEs unterliegt angebots- und nachfragebedingten Besonderheiten und anderen regulatorischen Bedingungen als die Prüfung von nicht-PIEs, weshalb ein eigenständiges Marktsegment für die Prüfung von PIEs abgegrenzt werden kann. Insbesondere bei PIEs nimmt das Testat ihres Wirtschaftsprüfers (die sog. „Jahresabschlussprüfung“) einen wesentlichen Einfluss auf die Erwartungs- und Vertrauensbildung von Investoren. Die Verlässlichkeit von Abschlussprüfungen ist damit von fundamentaler Bedeutung für die Investitionstätigkeit und die Stabilität von Finanzmärkten und damit für Wachstum und Wohlstand. Welche Folgen es hat, wenn Unternehmensführung, -prüfung und -überwachung versagen, hat jüngst der Wirecard-Skandal eindrücklich veranschaulicht: Korruption und Betrug in Milliardenhöhe blieben (zu) lange unentdeckt mit erheblichen Folgen für Investoren, Sparer und Arbeitsplätze.

Die Defizite auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt sind nicht erst seit dem Wirecard-Skandal bekannt. Der Wirtschaftsprüfungsmarkt ist traditionell ein streng regulierter Markt, insbesondere was die Prüfung von PIEs angeht. Infolge der globalen Finanzkrise kam es neben zahlreichen Neuregelungen für die Finanzmärkte auch zu umfassenden Reformen des Wirtschaftsprüfungsmarktes, um eine erneute Krise dieses Ausmaßes zu verhindern. Wie der Fall Wirecard jedoch gezeigt hat, konnten weder die umfassenden Reformen im Bilanz- und Prüfrecht noch verschiedene Regulierungsreformen in den letzten Jahrzehnten die Funktionsdefizite in diesem Markt beseitigen. Der Wirecard-Skandal markiert einen bis dato nicht bekannten Höhepunkt in einer Reihe von Bilanzskandalen und Krisen des Finanzsystems der letzten Jahrzehnte. Nicht nur, dass es sich bei Wirecard um ein DAX-Unternehmen handelte und damit um eines der wertvollsten börsennotierten Unternehmen in Deutschland. Auch im Hinblick auf die Geschwindigkeit des Zusammenbruchs und die verbrannte Bilanzsumme ist der Fall Wirecard beispiellos mit schwerwiegenden Folgen für Arbeitsplätze, Renten und Ersparnisse in der Bevölkerung. Der Wirecard-Skandal hat die bekannten Funktionsdefizite des deutschen Wirtschaftsprüfungsmarktes abermals sichtbar gemacht und eine breite Öffentlichkeit wie auch Politiker parteiübergreifend für Reformbedarf sensibilisiert. Die neue Bundesregierung hat das Problem erkannt und auf ihre Agenda gesetzt. *„Wir wollen die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer weiter stärken und der hohen Konzentration auf dem*

³ Der Begriff „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ ist in der Abschlussprüfungs-Richtlinie definiert und umfasst börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften und von den Mitgliedstaaten benannte „nationale Unternehmen von öffentlichem Interesse“ (bspw. Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Beschäftigten von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind (vgl. Europäische Kommission, 2021, S. 2)).

Abschlussprüfermarkt mit geeigneten Maßnahmen, beispielsweise bei der öffentlichen Auftragsvergabe, entgegentreten.“ (Koalitionsvertrag, 2021, S. 173)⁴.

Der Markt für Wirtschaftsprüfung ist von einer Dominanz der vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften („WPG“) (Deloitte GmbH, Ernst & Young GmbH, KPMG AG und PricewaterhouseCoopers GmbH („Big 4“)) gekennzeichnet. Dies gilt für Deutschland sowie für die meisten europäischen Länder und über die Grenzen Europas hinaus. Zwar gibt es viele kleinere WPG, jedoch sind gerade PIEs bei der Auswahl ihrer WPG aus verschiedenen Gründen an die Big 4 gebunden. Die 30 größten Unternehmen des DAX wurden bislang ausschließlich von den Big 4 geprüft.⁵ Die Unternehmen, von denen also das größte systemische Risiko ausgeht und deren Abschlussprüfung fundamentale Bedeutung für die Stabilität der Finanzmärkte weltweit hat, werden ausschließlich von den Big 4 geprüft. Dies hat zur Folge, dass die Big 4 einen Anteil von mehr als 90 Prozent an den Gesamteinnahmen in Europa für die Prüfung von PIEs auf sich vereinen (vgl. Europäische Kommission, 2021, S. 7).

Grundsätzlich kann in einem Oligopol, in dem der Markt von einigen wenigen Anbietern beherrscht wird, wirksamer Wettbewerb unter bestimmten Bedingungen herrschen. Die regelmäßig wiederkehrenden Bilanzskandale in diesem Markt lassen jedoch erkennen, dass der Markt unter erheblichen Wettbewerbsproblemen leidet. Die vorliegende Studie nimmt dies zum Anlass, den Wirtschaftsprüfungsmarkt aus wettbewerbsökonomischer Sicht zu analysieren und mögliche Wettbewerbsprobleme und Funktionsdefizite zu identifizieren.

Die Studie gliedert sich dabei wie folgt: Nach vorliegender Einleitung werden in Kapitel 2 wesentliche Grundlagen des Marktes für Wirtschaftsprüfung dargelegt. Bevor Wirtschaftsprüfung aus ökonomischer Perspektive erläutert wird, wird einleitend kurz der Wirecard-Skandal als bekanntes Beispiel dargestellt, um die Gefahren aufzuzeigen, die für Finanzmarktstabilität, Investitionen und Sparer aus den Funktionsdefiziten resultieren können. Nachfolgend wird dargelegt, wie die aus der Trennung von Eigentum und Kontrolle resultierende Informationsasymmetrie in Kapitalgesellschaften und das damit verbundene Prinzipal-Agenten-Problem zu Marktversagen führen können. Die zentrale Funktion der Wirtschaftsprüfung zur Verringerung der Informationsasymmetrie zwischen Eigentümern und Management und die Rolle der Wirtschaftsprüfung zur Sicherstellung eines angemessenen Eigentümer- und Anlegerschutzes werden diskutiert. Abschließend wird die daraus hervorgehende Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Finanzmärkten aufgezeigt. Zudem werden in Kapitel 2 wichtige Marktstrukturdaten auf europäischer und deutscher Ebene dargestellt und die für eine wettbewerbsökonomische Analyse relevanten regulatorischen Maßnahmen erläutert. Kapitel 3 zeigt die wesentlichen Funktionsdefizite des Marktes bei der Prüfung von PIEs auf. Hierbei wird zunächst in Kapitel 3.1 nochmals kurz die zwischen Eigentümern und Management bestehende Informationsasymmetrie in PIEs erläutert. Gleichzeitig wird aufgezeigt, dass auch zwischen Abschlussprüfern von PIEs und Eigentümern selbst eine Informationsasymmetrie besteht. In Kombination mit dem Interessenkonflikt zwischen Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen, der in Kapitel 3.2 diskutiert wird, wird dargelegt, dass insbesondere die Informationsasymmetrie zwischen Abschlussprüfern und Eigentümern Marktversagen bei der Prüfung von PIEs begründen kann. Kapitel 3.3 zeigt auf, wie sich

⁴ Verfügbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, abgerufen am: 29. November 2021.

⁵ Vgl. <https://www.boersengefluester.de/wirtschaftspruefer-boersengelistede-unternehmen/>, abgerufen am: 20. Oktober 2021. Mit der Gewinnung von BDO durch SAP ging erstmals seit Jahren ein DAX-Prüfungsmandat nicht an die Big 4, vgl. <https://www.bdo.de/de-de/news/2021/bdo-gewinnt-mit-sap-einen-dax-30-kunden>, abgerufen am: 27. Oktober 2021.

regulatorische Maßnahmen negativ auf den Wettbewerb bei der Prüfung von PIEs auswirken, bevor in Kapitel 3.4 nochmals die hohe Marktkonzentration bei der Prüfung von PIEs veranschaulicht wird. In Kapitel 3.5 werden Markteintrittsbarrieren bei der Prüfung von PIEs diskutiert und Kapitel 3.6 zeigt, welches Risiko aus der „too big to fail“-Stellung der Big 4 für Marktmacht und Wettbewerb erwachsen kann. In Kapitel 3.7 erfolgt ein Zwischenfazit der bisherigen Analyse, bevor in Kapitel 4 mögliche Lösungsoptionen aufgezeigt werden. Kapitel 5 schließt mit einem Fazit.

2. Der Markt für Wirtschaftsprüfung

Bevor die wesentlichen Grundlagen des Wirtschaftsprüfungsmarktes dargelegt und wichtige Marktstrukturdaten aufgezeigt werden, erfolgt zunächst eine kurze Darstellung des Wirecard-Falls, um die Risiken zu veranschaulichen, die mit den Funktionsdefiziten in diesem Markt für die Finanzmarktstabilität sowie für Investoren, Sparer und Arbeitsplätze einhergehen.

2.1 Der Wirecard-Skandal

Der Wirecard-Skandal hat die bereits lange bekannten Funktionsdefizite des Wirtschaftsprüfungsmarktes erneut sichtbar gemacht und eine breite Öffentlichkeit wie auch Politiker in Deutschland parteiübergreifend dafür sensibilisiert, dass der Regulierungsrahmen modernisiert werden muss. Bevor in diesem Kapitel wichtige Grundlagen zum Wirtschaftsprüfungsmarkt und Regulierungs- und Rechtsrahmen dargestellt sowie Marktstrukturdaten veranschaulicht werden, wird die Bedeutung der Thematik mit einer kurzen Erläuterung des Wirecard-Skandals verdeutlicht.

Wirecard galt als eines der vielversprechendsten Unternehmen in der Digital-Payment-Branche. Das wesentliche Geschäftsmodell von Wirecard lag darin, digitale Zahlungsströme zwischen Kunden und Händlern abzuwickeln. Das Unternehmen wurde 1999 gegründet und war anfangs vor allem in der Glücksspiel- und Pornoindustrie als Zahlungsdienstleister aktiv. Seit 2008 wurde Wirecard im DAX gelistet. Zuletzt beschäftigte das Unternehmen 5800 Arbeitnehmer weltweit an 26 Standorten.⁶

Im April 2015 kam es erstmals infolge journalistischer Berichterstattung der Financial Times sowie Vorwürfen eines britischen Investors zu massiven Kursverlusten bei Wirecard. Konkret wurden dem Unternehmen betrügerische Machenschaften wie Korruption und Betrug vorgeworfen. Die Vorwürfe erhärteten sich in den darauffolgenden Jahren und konkretisierten sich im Jahr 2020 dahingehend, dass die Bilanz Wirecards auf falschen Zahlen basierte: 1,9 Milliarden Euro, die gemäß der Bilanz philippinischen Treuhandkonten zugeordnet wurden, waren de facto nicht existent. Dies entsprach zu diesem Zeitpunkt etwa einem Viertel der Bilanzsumme Wirecards. Entsprechend meldete Wirecard Ende Juni 2020 Insolvenz wegen drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung an. Insbesondere private Kleinanleger verloren massiv durch die Insolvenz von Wirecard. Lag der Wert der Aktie Ende April 2020 noch bei 130 Euro, sank dieser nach Bekanntgabe der Insolvenz auf wenige Cent.

Die Insolvenz von Wirecard löste weltweit eine große Aufmerksamkeit aus. Dabei wurde insbesondere auch die Rolle der Wirtschaftsprüfer intensiv diskutiert, welche die Bilanzfälschung offensichtlich übersehen hatten. Das Prüfungsmandat von Wirecard hatte seit 2009 Ernst & Young („EY“) inne. Diese testierten die Bilanz Wirecards regelmäßig als korrekt. Erst nachdem KPMG im Oktober 2019 durch den Aufsichtsrat Wirecards für Sonderuntersuchungen für die Periode 2016 bis 2018 beauftragt wurde und diese in ihrem Sonderprüfbericht im April 2020 massive Unregelmäßigkeiten aufdeckte, stellte EY das Testat für Wirecard für das Jahr 2019 erstmals nicht aus.⁷

⁶ Vgl. <https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/wirecard-bilanzskandal-faq-100.html>, abgerufen am: 16. November 2021.

⁷ Vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/ey-wirecard-101.html>, abgerufen am: 19. Oktober 2021.

Die zuständige Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) erhob Strafanzeige gegen namentlich bekannte EY-Prüfer, da diese im Zeitraum zwischen 2016 und 2020 gegen ihre berufsrechtlichen Pflichten verstoßen haben sollen. Konkret wirft die APAS EY vor, schon früher über Unregelmäßigkeiten in den Bilanzen Wirecards informiert gewesen zu sein als bekannt. Ferner beanstandet sie, dass EY weder den im Jahr 2016 durch die Financial Times aufkommenden Vorwürfen adäquat nachgegangen sei noch die Vorwürfe im Prüfungsbericht angemessen ausgeführt habe.⁸

Der Wirecard-Skandal hat die Funktionsdefizite des Wirtschaftsprüfungsmarktes jüngst wieder aufgezeigt und die Thematik ganz oben auf die politische Agenda gebracht. Dabei ist der Wirecard-Skandal nur das jüngste Beispiel in einer Reihe von Finanzskandalen, an denen die Funktionsmängel im Markt für Wirtschaftsprüfung deutlich werden.⁹

2.2 Wirtschaftsprüfung aus ökonomischer Perspektive

Informationen stellen eine wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit effizienter Märkte dar (vgl. Marten, Quick und Ruhnke, 2020, S. 41). In Kapitalgesellschaften resultiert aus der Trennung von Eigentum und Kontrolle eine Informationsasymmetrie zwischen Eigentümern und dem Management, die Marktversagen begründen kann.¹⁰ Die Eigentümer wünschen, dass das Management das Unternehmen in ihrem Sinne führt, können jedoch das Engagement und die Handlungen des Managements nur teilweise beobachten. Dabei hat das Management einen Informationsvorsprung gegenüber den Eigentümern im Hinblick auf die aktuelle Geschäftstätigkeit sowie das eigene Engagement und Handeln. Gleichzeitig können sich die Ziele zwischen Eigentümern und Management unterscheiden. Während Eigentümer typischerweise an möglichst hohen Gewinnen interessiert sind, können für Manager auch andere Ziele im Vordergrund stehen wie Reputation, Prestige oder Expansionsziele, welche dem kostenschonenden Ressourceneinsatz des Gewinnmaximierungsziels der Eigentümer entgegenstehen können. Der Informationsvorsprung des Managements sowie die Gewissheit, dass ihre Handlungen nur bedingt beobachtbar sind,

⁸ Vgl. <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/wirtschaftsprueferaufsicht-apas-neue-details-im-wirecard-skandal-das-sind-die-konkreten-vorwuerfe-gegen-ey/26681046.html?ticket=ST-2758052-V27rNnFj63OZNaxSpAHV-cas01.example.org>, abgerufen am: 19. Oktober 2021.

⁹ In Deutschland sorgte im Jahr 2000 der Flowtex-Skandal für Aufsehen. Flowtex handelte mit Horizontalbohrmaschinen. Der Betrug des Unternehmens bestand darin, im Zeitraum von 1994 bis 1999 rund 3.000 Horizontalbohrmaschinen zu verkaufen, von denen nur wenige hundert Stück real existierten, um so Kredite in Millionenhöhe von Banken und Leasinggesellschaften zu beschaffen. KPMG stellte dem Unternehmen für die Jahre 1997 und 1998 ein positives Testat aus, ohne den systematischen Betrug zu erkennen. Nach Bekanntwerden des Betrugs im Jahr 2000 musste das Unternehmen Insolvenz anmelden, der entstandene Schaden wurde auf 1,5 Milliarden Euro beziffert. Große Ähnlichkeiten zum Wirecard-Skandal weist der Comroad-Skandal von 2002 auf. Das Unternehmen, das sich auf Telematik-Netzwerke zur Navigation, Überwachung und Management von LKW spezialisierte, erfand Ende der 1990er-Jahre Geschäftspartner im asiatischen Raum. Im Zeitraum von 1998 bis 2001 waren bis zu 98 Prozent der Umsätze nicht-existente Scheinumsätze. Der Skandal wurde erst im Rahmen journalistischer Recherche aufgedeckt (vgl. Dicken, 2021, S. 24 ff.). In Großbritannien brach im Jahr 2016 die Kaufhauskette British Home Stores kurz nach der Ausstellung eines positiven Testats durch PwC zusammen (vgl. <https://www.reuters.com/article/us-bhs-accounts-regulator-idUSKBN1L011L>, abgerufen am: 19. Oktober 2021). In den USA erweckte der Skandal um Arthur Andersen im Jahr 2001 besonders viel Aufmerksamkeit, als öffentlich wurde, dass der Energiekonzern Enron seine Gewinne in den Vorjahren um 1,2 Milliarden US-Dollar zu hoch bilanziert hatte. Arthur Andersen – die WPG, welche die Bilanz des Energiekonzerns prüfte – stellte in Folge dieses Skandals ihren Geschäftsbetrieb ein. Der Skandal um Arthur Andersen und Enron mündete in einer der größten Regulierungsreformen in den USA, dem Sarbanes-Oxley-Act (vgl. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/enron-skandal-andersen-faellt-auseinander-a-189176.html>, abgerufen am: 28. Oktober 2021).

¹⁰ In der Ökonomie wird typischerweise von Marktversagen gesprochen, wenn der Funktionsmechanismus aus Angebot und Nachfrage gestört ist und nicht zu effizienten Ergebnissen führt. Neben asymmetrischen Informationen können auch externe Effekte, natürliche Monopole oder öffentliche Güter Marktversagen begründen (vgl. Fritsch, 2018).

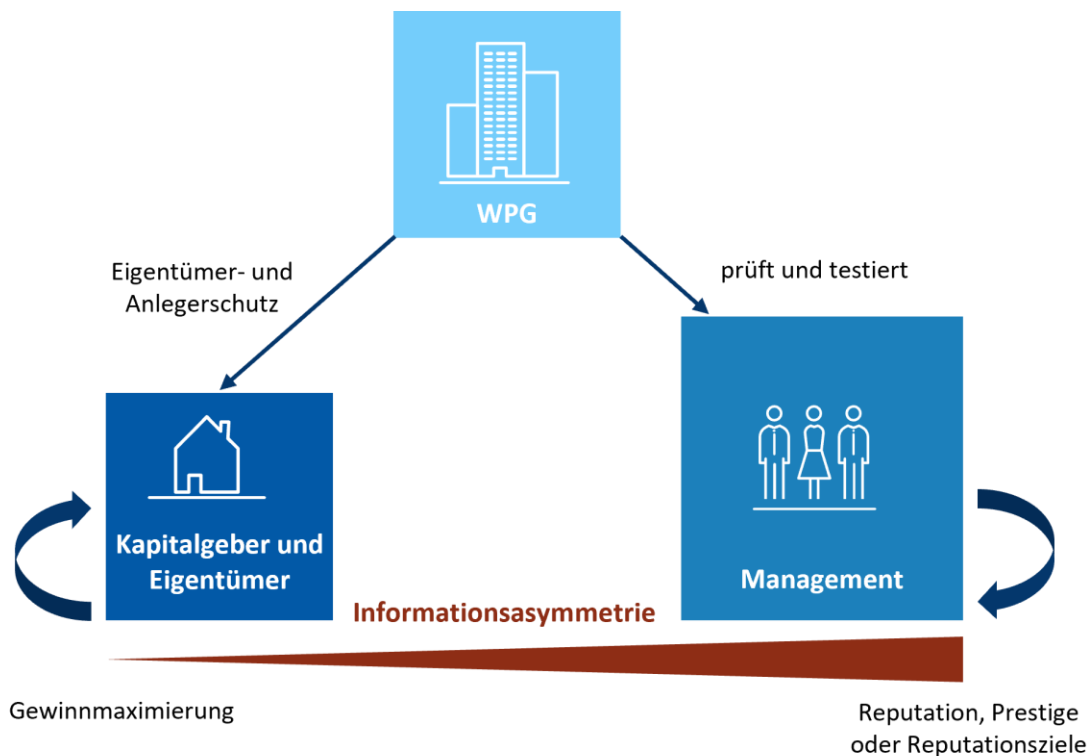
können Anreize hervorrufen, nicht im Sinne der Eigentümer zu handeln, sondern im Sinne der eigenen Interessen – ein Problem, das in der Ökonomie schon lange als Prinzipal-Agenten-Problem bekannt ist (vgl. Fritsch, 2018). Dabei nehmen die Eigen- und Fremdkapitalgeber die Rolle des Prinzipals und das Unternehmensmanagement die Rolle des Agenten an. Letztere besitzen einen Informationsvorsprung (Informationsasymmetrie), der zu Ungunsten der Prinzipale eingesetzt werden und Marktversagen begründen kann, insbesondere wenn die Interessen von Prinzipal und Agenten nicht übereinstimmen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung soll eine Möglichkeit bieten, das Prinzipal-Agenten-Problem in Kapitalgesellschaften zu lösen. Durch die Ernennung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, der die vom Management erstellten Finanzberichte auf Richtigkeit überprüft, können Eigentümer und mögliche Investoren Vertrauen in die Finanzzahlen des Unternehmens gewinnen. Zusätzlich sollen dem Management hierdurch Anreize gesetzt werden, im Interesse der Unternehmenseigentümer zu handeln (vgl. CMA, 2019a, Tz. 3.14). Die grundlegende Funktion der Wirtschaftsprüfung liegt somit darin, die Informationsasymmetrie zwischen Eigentümern und Management zu verringern und einen angemessenen Eigentümer- und Anlegerschutz sicherzustellen. Durch die Bereitstellung von Informationen, auf Basis derer die Leistung und die Unternehmensführung eines Unternehmens beurteilt werden kann, wird nicht nur den Eigentümern Sicherheit über die Qualität ihres Managements gegeben, sondern es werden auch Anleger vor falschen (Investitions-)Entscheidungen bewahrt.

Der Nutzen der Wirtschaftsprüfung wird insbesondere bei Kapitalgesellschaften deutlich, bei denen die Anzahl der Kapitalgeber sowie deren räumliche Distanz zueinander und zum Unternehmen besonders groß sind. Gleichzeitig steigt in Kapitalgesellschaften der Komplexitätsgrad der Informationen, die für Kapitalgeber notwendig sind. Informationsasymmetrien sind hier im Gegensatz zu kleineren Unternehmen besonders ausgeprägt. Das Testat eines Wirtschaftsprüfers kann einen wesentlichen Beitrag zum Abbau der Informationsasymmetrien zwischen Management und Eigentümern leisten (vgl. Marten, Quick und Ruhnke, 2020, S. 105). Dabei nimmt das Testat eines Wirtschaftsprüfers die Funktion eines Gütesiegel ein, auf das sich Banken, Aktionäre und auch die Aufsicht verlassen, es ist das Fundament einer Vielzahl von Entscheidungen im Unternehmens- und Finanzsektor (vgl. Schäfer, 2020, S. 8). Hieran wird auch die Bedeutung der Wirtschaftsprüfung für die Funktionsfähigkeit von Kapitalmärkten und Finanzmarktstabilität deutlich. Anleger treffen Investitionsentscheidungen auf der Grundlage von Unternehmensberichterstattungen. Die Wirtschaftsprüfung hat dabei die wichtige Aufgabe, Unternehmensabschlüsse als korrekt und zuverlässig zu bescheinigen (vgl. GAO, 2008, S. 7).¹¹

¹¹ Vgl. https://ec.europa.eu/commission/commissioners/2019-2024/mcguinness/announcements/speech-european-policy-centre-corporate-reporting-capital-markets-union-after-wirecard_en, abgerufen am: 5. Oktober 2021.

Abbildung 1: Informationsasymmetrie zwischen Eigentümer und Management



Quelle: DICE Consult.

Eine zentrale Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch die Qualität der Abschlussprüfung im Sinne einer zuverlässigen und wahren Prüfung, d. h. eines wahren Prüfungsurteils. Auf einem funktionsfähigen Markt sollten im Interesse von Investoren und der breiten Öffentlichkeit hochqualitative Abschlussprüfungen zu angemessenen Kosten erbracht werden (vgl. CMA, 2019a, Tz. 2.43). Qualitativ hochwertige Abschlussprüfungen fördern die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der von den Unternehmen veröffentlichten Informationen und haben somit einen positiven Effekt auf die Erwartungsbildung im Markt. Dabei muss die Unabhängigkeit zwischen Wirtschaftsprüfer und Management sichergestellt sein, d. h. es muss gewährleistet sein, dass Prüfer nicht vom Management im Sinne der eigenen Interessen beeinflusst werden. Die Vorteile einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung mit hoher Qualität spiegeln sich demnach vor allem in einem erhöhten Vertrauen wider, welches Investoren und andere Stakeholder in ein Unternehmen haben (vgl. CMA, 2019a, Tz. 2.109).

Die Abschlussprüfung ist auch ein wichtiges Element der Corporate Governance innerhalb eines Unternehmens. Eine qualitativ hochwertige Unternehmensprüfung gibt Aufschluss darüber, wie adäquat die internen Kontrollmechanismen eines Unternehmens funktionieren und wie effektiv die Corporate Governance eines Unternehmens durchgesetzt wird. Wenn sichergestellt werden kann, dass die Corporate Governance eines Unternehmens effektiv durchgesetzt wird, sinken für das Unternehmen Kapitalkosten und Ressourcen werden effizient verwendet. Dieser Produktivitätsanstieg einzelner Unternehmen hat

gesamtwirtschaftliche Effekte, wenn die Corporate Governance innerhalb einer Volkswirtschaft als Ganzes effektiv ist: Produktivere Einzelunternehmen lassen die Wirtschaft als Ganzes wachsen. Die Wirtschaftsprüfung als Teil der Corporate Governance bildet somit den Grundstein für das Vertrauen zwischen Wirtschaft und Gesellschaft (vgl. CMA, 2019a, Tz. 2.114).

Mit ihrer zentralen Bedeutung für die Stabilität und die Funktionsfähigkeit von Finanzmärkten erfüllt die Wirtschaftsprüfung auch ein besonderes allgemeines öffentliches Interesse. Ein funktionsfähiger Wirtschaftsprüfungsmarkt unterstützt die Funktionsfähigkeit von Finanzmärkten und reduziert somit systemische Risiken und Krisen. Damit hat die Wirtschaftsprüfung auch wichtige Implikationen für Wirtschaft, Wachstum und Wohlstand einer Gesellschaft und ist daher von allgemeinem öffentlichem Interesse.

Nachdem in diesem Abschnitt die grundlegende Funktion der Wirtschaftsprüfung aus ökonomischer Perspektive erläutert wurde, werden im folgenden Kapitel marktstrukturelle Gegebenheiten des Wirtschaftsprüfungsmarktes dargestellt, bevor abschließend die für eine wettbewerbsökonomische Analyse des Marktes wichtigen Elemente des Regulierungs- und Rechtsrahmens aufgezeigt werden.

2.3 Marktstruktur

Der Markt für Wirtschaftsprüfung ist von einer Dominanz der vier großen WPG, der Big 4 (Deloitte GmbH, Ernst & Young GmbH, KPMG AG und PricewaterhouseCoopers GmbH), gekennzeichnet. Neben den vier großen WPG existieren zwar auch 12 sog. Next-12-Netzwerkgesellschaften.¹² Insbesondere bei der Prüfung von PIEs, für die ein eigenständiger sachlich relevanter Markt abgegrenzt werden kann¹³, zeigt sich die Marktdominanz der Big 4 jedoch deutlich.

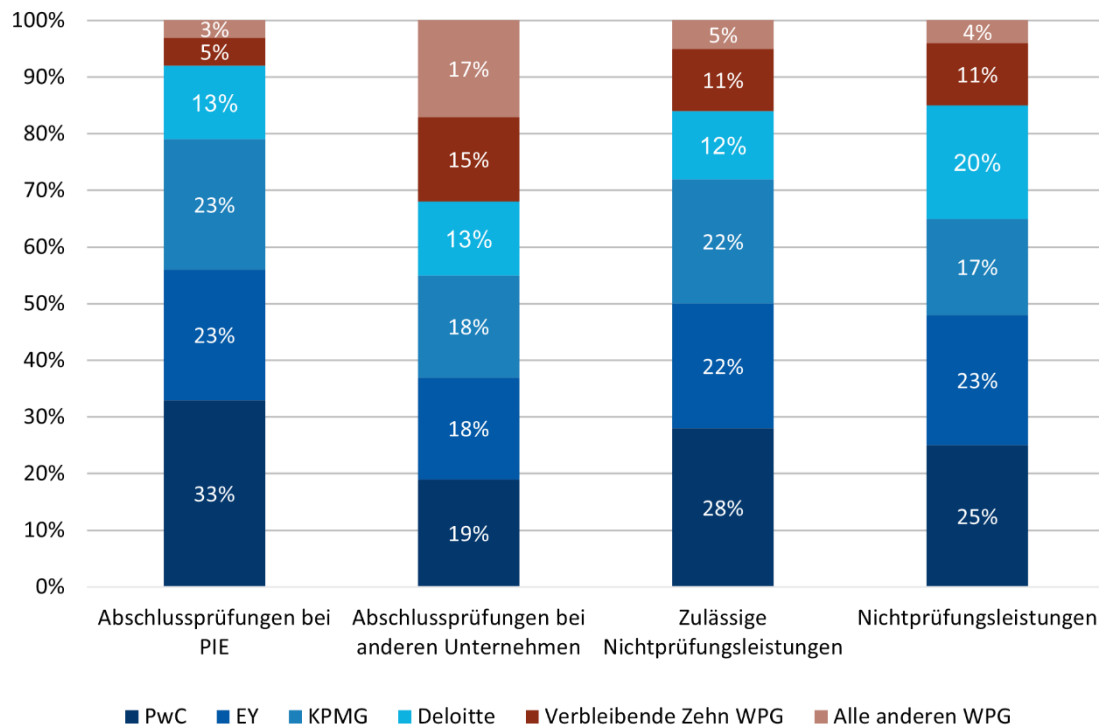
Laut einer aktuellen Erhebung der Europäischen Kommission dominieren die Big 4 mit einem Anteil von mehr als 90 Prozent an den Gesamteinnahmen in Europa den Markt für Abschlussprüfungen bei PIEs (vgl. Europäische Kommission, 2021, S. 7). Auf dem Markt für Abschlussprüfungen bei anderen Unternehmen (also nicht-PIEs) besitzen die Big 4 EU-weit einen Marktanteil von beinahe 70 Prozent. In Marktsegmenten, die nicht der Prüfungstätigkeit zuzuordnen sind (zulässige Nichtprüfungsleistungen für geprüfte Unternehmen und Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen)¹⁴, haben die Big 4 einen aggregierten Marktanteil von 85 Prozent (vgl. Europäische Kommission, 2021, S. 7 f. sowie Abbildung 2).

¹² Baker Tilly International, BDO International, Crowe Global, Grant Thornton International, HLB International, Kreston International, Mazars, Moore Global Network Limited, NEXIA International Ltd., PKF International Limited, Rödl & Partner und RSM International (vgl. Wirtschaftsprüferkammer, 2019).

¹³ Die Prüfung von PIEs bildet einen eigenen sachlich relevanten Markt, der in geografischer Hinsicht national abzugrenzen ist. Die sachliche Marktsegmentierung wird dadurch begründet, dass die Prüfung von PIEs im Vergleich zu nicht-PIEs besonderen regulatorischen Vorschriften unterliegt. Gleichzeitig stellt die Prüfung von PIEs mit Blick auf finanzielle und personelle Ressourcen deutlich höhere Anforderungen an die WPG. Reputation und Branchenexpertise der WPG und internationale Ausrichtung der PIEs sind als zusätzliche Faktoren anzuführen, die einen sachlich relevanten Markt für die Prüfung von PIEs begründen (vgl. bspw. Europäische Kommission, 1998, IV/M.1016 – Price Waterhouse/Coopers & Lybrand; Europäische Kommission, 2002, COMP/M.2810 – Deloitte & Touche/Andersen UK). In geografischer Hinsicht begründen insbesondere Unterschiede in den rechtlichen und regulatorischen Bedingungen nationale Märkte.

¹⁴ Große WPG bieten neben Wirtschaftsprüfungen auch Nichtprüfungsleistungen wie Unternehmens-, Steuer- oder Rechtsberatung an (vgl. hierzu noch ausführlich Kapitel 0).

Abbildung 2: EU-Marktanteile der WPG nach Marktsegment und Einnahmen (2018)

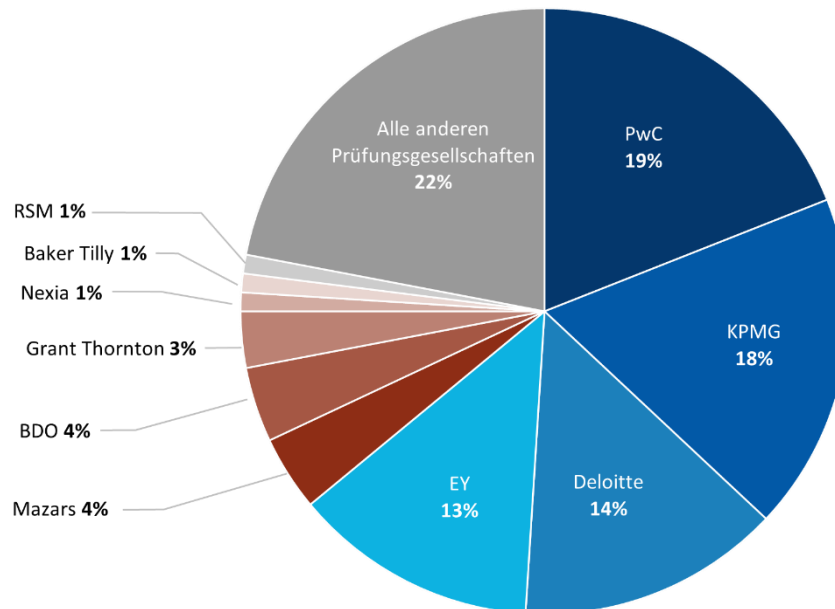


Quelle: Europäische Kommission, 2021, S. 8.

Zwar ist der durchschnittliche Marktanteil der Big 4 in der EU gemessen an der Gesamtzahl der Abschlussprüfungen bei PIEs leicht von 70 Prozent in den Jahren von 2015 bis 2018 auf rund 66 Prozent im Jahr 2018 gesunken (vgl. Europäische Kommission, 2021, S. 5 f.). Nach wie vor wird damit jedoch die Vermutungsschwelle für Marktbeherrschung von § 18 GWB klar erreicht. Nach § 18 Abs. 6 gilt eine Gesamtheit von Unternehmen als marktbeherrschend, wenn sie

1. aus drei oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von 50 Prozent erreichen, oder
2. aus fünf oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln erreichen.

Abbildung 3: EU-Marktanteil der zehn größten WPG in Bezug auf die Gesamtzahl der Abschlussprüfungen bei PIEs im Jahr 2018



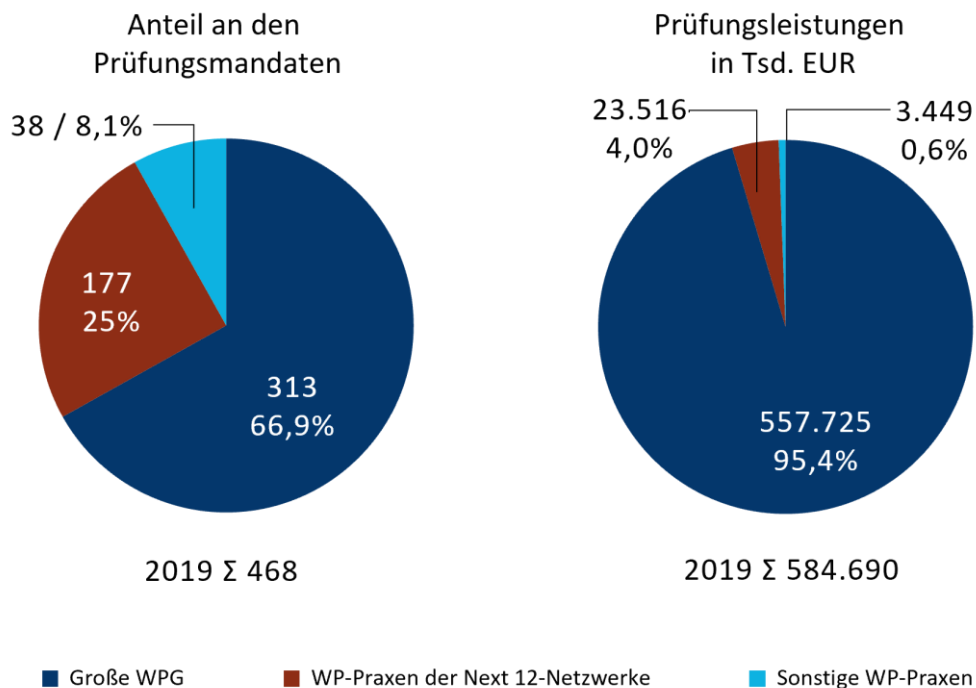
Quelle: Europäische Kommission, 2021, S. 7.

Die Beurteilung der wettbewerblichen Situation auf dem Markt für Wirtschaftsprüfung bei PIEs allein anhand der Marktanteile auf Basis der Gesamtzahl der Prüfungsaufträge gibt jedoch kein vollständiges Bild über die tatsächliche Marktmacht der Big 4 in diesem Marktsegment. Ermittelte Marktanteile nach der Anzahl an Prüfungsaufträgen unterschätzen die tatsächliche Marktmacht der Big 4, da daraus nicht hervorgeht, dass die größten und kapitalstärksten Unternehmen in der Vergangenheit ausschließlich von den Big 4 geprüft wurden.¹⁵ Die Unternehmen, von denen also das größte systemische Risiko ausgeht und deren Abschlussprüfung fundamentale Bedeutung für die Stabilität der Finanzmärkte weltweit hat, werden ausschließlich von den Big 4 geprüft. Eine Analyse der Marktanteile auf Basis der Anzahl an Prüfungsaufträgen liefert hierüber keinen Aufschluss, Marktanteile gemessen an den Gesamteinnahmen durch die Prüfung von PIEs hingegen schon.

Schaut man sich den Markt für Prüfungen von PIEs in Deutschland an, ergibt sich ein ähnliches Bild wie in Europa. Deutschland ist einer der größten Märkte für Wirtschaftsprüfung innerhalb der EU (vgl. Europäische Kommission, 2021, S. 4). Gemessen an der Anzahl an Mandaten vereinen die Big 4 rund zwei Drittel des deutschen Marktes auf sich. Die Vermutungsschwelle für Marktbeherrschung von § 18 GWB ist somit auch in Deutschland erreicht. Noch deutlicher zeigt sich jedoch auch hier die Marktmacht der Big 4 an den Marktanteilen gemessen an den Prüfungshonoraren bei Jahres- und Konzernabschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen. Hier liegt der Marktanteil der Big 4 bei rund 95 Prozent (Stand 2019).

¹⁵ Vgl. <https://www.boersengefuehler.de/wirtschaftspruefer-boersengelistede-unternehmen/>, abgerufen am: 20. Oktober 2021.

Abbildung 4: Marktanteile der Big 4 und der Next-12 bei der Prüfung von PIEs (2019)



Quelle: DICE Consult basierend auf WPK, 2019, S. 10.

Die Marktdominanz der Big 4 bei der Prüfung von PIEs lässt sich folgendermaßen erklären. Die Big 4 verfügen über ein internationales Netzwerk, welches sich durch gemeinschaftlich entwickelte Richtlinien und Standards auszeichnet. Die Marktmacht der Big 4 erstreckt sich faktisch über alle Länder, was dazu führt, dass sie weltweit die für große internationale Konzerne erforderliche Kapazität aufweisen. Dies hat einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage global agierender multinationaler Unternehmen nach Wirtschaftsprüfern, die typischerweise Abschlussprüfer mit ausreichenden Kapazitäten in jedem Land suchen, in denen sie Tochterunternehmen haben. Kommen einheitliche Standards über alle Landesgesellschaften hinzu, haben die Big 4 einen entscheidenden Vorteil gegenüber kleineren WPG, die diese Eigenschaften nicht aufweisen können. Die zunehmende Globalisierung und die damit verbundene Nachfrage der Mandanten nach weltweit vergleichbaren Prüfungsleistungen wird neben einer Reihe von Unternehmenszusammenschlüssen in den letzten Jahrzehnten als Hauptursache für die starke Konzentration auf dem Markt für die Prüfung von PIEs identifiziert (vgl. Heuser, Quick und Schmidt, 2015, S. 82; Velte, 2011, S. 594).¹⁶

¹⁶ Vor allem Mitte der 1990er Jahre kam es infolge einer Fusionswelle mehrerer dominierender WPG zu einem sprunghaften Anstieg der Marktkonzentration, die schließlich mit dem Zusammenbruch von Arthur Andersen infolge des Enron-Bilanzskandals in der Dominanz der Big 4 mündete (vgl. Köhler et al., 2010, S. 10 f.; Marten, Quick und Ruhnke, 2020, S. 83). Die zunehmende Konzentration auf dem Markt für Wirtschaftsprüfung ist auch durch zahlreiche wissenschaftliche Studien belegt (vgl. z. B. Marten und Schulze (1998); Lenz und Bauer (2004); Köhler et al. (2010); Bigus und Zimmermann (2008); Möller und Höllbacher (2009); Quick und Sattler (2011)).

2.4 Regulierungs- und Rechtsrahmen

Der Markt für Wirtschaftsprüfung ist traditionell streng reguliert, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung von PIES. Nach der globalen Finanzkrise kam es auch im Bereich der Wirtschaftsprüfung zu umfassenden Reformen. So wurde im Jahr 2014 die Abschlussprüfungsrichtlinie 2006/43/EG durch die Änderungsrichtlinie 2014/56/EU grundlegend aktualisiert. Darüber hinaus kamen durch die Verordnung EU-VO Nr. 537/2014 zusätzliche Anforderungen an die Prüfung von PIES hinzu. Die zentralen Ziele dieser Reform lagen darin, die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer zu stärken und die Prüfungsqualität insgesamt zu erhöhen.¹⁷ Die Verordnung wurde speziell für PIES verabschiedet und hat seit dem 17. Juni 2016 unmittelbare Wirkung für alle EU-Mitgliedstaaten. In der deutschen Gesetzgebung finden sich die aktualisierten Prüfungsanforderungen der Änderungsrichtlinie 2014/56/EU sowie der EU-VO Nr. 537/2014 im AREG (Abschlussprüfungsreformgesetz) und dem APAREG (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz) wieder. Während das AREG vor allem neue Regeln für die Prüfung von PIE umfasst, setzt das APAREG ein neues Aufsichtsrecht um. Letzteres mündete u. a. in der Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS beim BAFA), die eine unabhängige Aufsicht über die Prüfung von PIES sicherstellen soll.

Die Pflicht zur Prüfung eines Unternehmens ist in § 316 HGB geregelt. Demzufolge ist die Prüfung verpflichtend bei Kapitalgesellschaften, die nicht als klein klassifiziert werden, sowie gegebenenfalls bei kapitalmarktorientierten Unternehmen. Die Prüfung umfasst den Jahresabschluss und Lagebericht bzw. den Konzernabschluss und Konzernlagebericht. Die Klassifizierung in die entsprechenden Größenkategorien ist in § 267 HGB geregelt und erfolgt auf Grundlage der Merkmale Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Arbeitnehmer. Damit ist auf dem Markt für Wirtschaftsprüfung stets ein Mindestmaß an Nachfrage gegeben (vgl. Marten, Quick und Ruhnke, 2020, S. 79).

Die Pflicht zur Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer liegt in Aktiengesellschaften beim Aufsichtsrat eines Unternehmens. Aus dem Aufsichtsrat bildet sich der Prüfungsausschuss. Nach § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG sind alle PIES verpflichtet, einen Prüfungsausschuss einzurichten. Es muss eine Person im Prüfungsausschuss sitzen, die über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügt und zusätzlich eine weitere Person, die über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügt. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses liegen laut § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG darin, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems sowie des internen Revisionsystems zu überwachen. Schließlich soll der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung und insbesondere die Unabhängigkeit und die Auswahl des Abschlussprüfers sowie die durch den Prüfer zu erbringenden Leistungen kontrollieren und überwachen.

Die Bedeutung der Wirtschaftsprüfung für die Stabilität des Finanzsystems und der Wirecard-Skandal haben das Thema einer sachgerechten Regulierung erneut auf die politische Agenda gebracht. So wurde in Deutschland infolge des Wirecard-Skandals die nationale Gesetzgebung insbesondere hinsichtlich einer nachhaltigen Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfung überprüft und breit debattiert. Der Diskurs mündete im FISG. Das FISG wurde im Mai 2021 im Deutschen Bundestag verabschiedet und ist seit Juli 2021

¹⁷ Vgl. https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/company-reporting-and-auditing/auditing-companies-financial-statements_de, abgerufen am: 25. Oktober 2021.

in Kraft. Es hat zum Ziel, die Bilanzkontrolle zu verstärken und so das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt nachhaltig zu erhöhen.

Viele Änderungen infolge der EU-VO Nr. 537/2014 sowie des FISG gehen über die Abschlussprüfungsleistung als Teilgebiet der Corporate Governance hinaus und betreffen die Corporate Governance als Ganzes, wie bspw. die verpflichtende Einrichtung eines Risikomanagementsystems sowie eines internen Kontrollsystems oder neue Meldepflichten des Abschlussprüfers gegenüber den Behörden. Die wesentlichen für die wettbewerbsökonomische Analyse relevanten Regulierungsmaßnahmen, die aktuell für PIEs gelten, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 1.) *Verpflichtung zur externen Rotation des Abschlussprüfers*: PIEs sind dazu verpflichtet ihren Abschlussprüfer nach zehn Jahren zu wechseln. Nach der EU-VO Nr. 537/2014 ist zwar eine Verlängerung entweder infolge einer öffentlichen Ausschreibung bzw. durch Joint Audit für weitere zehn bzw. 14 Jahre möglich (vgl. KPMG, 2016, S. 5). Für Deutschland wurde die maximale Prüfungsdauer durch das FISG jedoch auf höchstens zehn Jahre fixiert. Eine weitere Verlängerung ist entsprechend nicht mehr möglich. Das schon vor der EU-VO Nr. 537/2014 durch § 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB a. F. in nationalem Recht festgesetzte Prinzip der internen Rotation, das den Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners innerhalb einer WPG vorsieht, wurde durch das FISG von zuvor sieben auf nun fünf Jahre reduziert.¹⁸
- 2.) *Trennung von Abschlussprüfungsleistungen und Nichtprüfungsleistungen*: Die EU-VO Nr. 537/2014 enthält eine Blacklist, die sog. Nichtprüfungsleistungen (bestimmte Steuerberatungsleistungen, Beratungen zur Buchhaltung oder zur Finanzierung sowie Bewertungsleistungen) listet, die für die jeweiligen Abschlussprüfer eines PIEs sowie dessen Tochterunternehmen im Falle eines Konzerns verboten sind. Waren Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen durch WPG durch die Ausübung des Mitgliedsstaatswahlrechts in Deutschland bislang noch eingeschränkt möglich, sind diese Dienstleistungen durch das FISG ab 2022 nun auch auf nationaler Ebene gänzlich verboten worden.¹⁹ Auch darf das Honorar bei PIEs, das durch Nichtprüfungsleistungen erwirtschaftet wird, nur 70 Prozent des durch Abschlussprüfungsleistungen generierten Honorars ausmachen.²⁰ Mit der Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen soll einem möglichen Interessenskonflikt zwischen gleichzeitig prüfenden und beratenden WPG entgegengewirkt werden (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.2. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).
- 3.) *Die Haftung des Abschlussprüfers*: Die Haftungshöchstgrenzen des Abschlussprüfers bei PIEs wurden im Rahmen des FISG angehoben. Haftungshöchstgrenzen greifen für Abschlussprüfer kapitalmarktorientierter Unternehmen nur in Fällen leichter Fahrlässigkeit. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen wurde die Haftungsobergrenze insoweit von 4 Millionen Euro auf 16 Millionen Euro angehoben, für Banken und Versicherungsunternehmen von 1 Millionen Euro auf 4 Millionen Euro und bei den übrigen Unternehmen von 1 Millionen Euro auf 1,5 Millionen Euro. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften Abschlussprüfer kapitalmarktorientierter

¹⁸ Vgl. <https://www.mazars.de/Home/Einblicke/FISG-Finanzpolitische-Einordnung/Wie-sind-Vorstaende-und-Aufsichtsratsmitglieder-betroffen>, abgerufen am: 28. Oktober, 2021.

¹⁹ Vgl. <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/audit/articles/fisg.html>, abgerufen am: 17. November 2021.

²⁰ Nach der EU-VO Nr. 537/2014 konnte diese Kappungsgrenze kurzfristig überschritten werden. Diese Ausnahmooption gilt nach dem FISG nicht.

Unternehmen der Höhe nach unbeschränkt. Auch der Sanktionsrahmen für die Ausstellung eines inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerks wurde im Rahmen des FISGs erhöht.

3. Funktionsdefizite auf dem Markt für Wirtschaftsprüfung

Nachdem im vorangegangenen Kapitel wichtige Grundlagen des Wirtschaftsprüfungsmarktes dargelegt und Marktstrukturdaten aufgezeigt sowie die für die wettbewerbsökonomische Analyse relevanten Regulierungsmaßnahmen erläutert wurden, erfolgt in diesem Kapitel die wettbewerbliche Analyse, und zentrale Funktionsdefizite des Marktes werden aufgezeigt.

3.1 Informationsasymmetrien

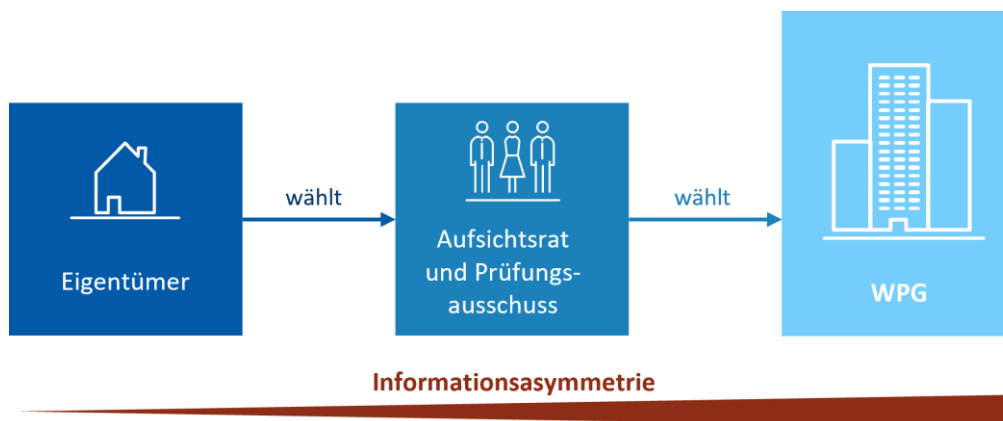
Wie in Kapitel 2.2 dargelegt, führt die Trennung von Eigentum und Kontrolle in Kapitalgesellschaften zu einem Prinzipal-Agenten-Problem, welches Marktversagen begründen kann. Ziel der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung ist es, dieses Prinzipal-Agenten-Problem zu lösen und Marktversagen zu verhindern. Durch die Ernennung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, der die vom Management erstellten Finanzberichte auf Richtigkeit überprüft, können Eigentümer und mögliche Investoren Vertrauen in die Finanzzahlen des Unternehmens gewinnen. Zusätzlich sollen dem Management hierdurch Anreize gesetzt werden, im Interesse der Unternehmenseigentümer zu handeln (vgl. CMA, 2019a, Tz. 3.14). Die Funktion der Wirtschaftsprüfung liegt somit in der Bereitstellung von Eigentümer- und Anlegerschutz.

Wie die verschiedenen Finanzskandale der Vergangenheit gezeigt haben, ist dieser grundlegende Funktionsmechanismus des Wirtschaftsprüfungsmarktes häufig gestört. Wirtschaftsprüfer konnten nicht immer den ihnen übertragenen Aufgabe gerecht werden, Unternehmensabschlüsse in verlässlicher Weise auf Richtigkeit zu überprüfen und so ihre wichtige Kontrollfunktion im Sinne eines Eigentümer- und Anlegerschutzes und zur Sicherstellung von Finanzmarktstabilität erfüllen.

Werden unzuverlässige und falsche Abschlüsse über Unternehmen abgegeben, kann dies zu falschen Investitionsentscheidungen führen und die Kontrolle der Aktionäre über das Management untergraben – mit schwerwiegenden Folgen für die Finanzmärkte, für Arbeitsplätze, Renten und Ersparnisse in der Bevölkerung. Die Verfügbarkeit von wahren und zuverlässigen Finanzinformationen über die Leistungsfähigkeit von Unternehmen ist somit entscheidend für das Vertrauen, welches für ein funktionsfähiges und stabiles Finanzsystem notwendig ist (vgl. CMA, 2019a, Tz. 1.2). Mit Blick auf die zunehmende Globalisierung und grenzüberschreitende Investitionen hat der Markt für Wirtschaftsprüfung bzw. dessen Funktionsfähigkeit nicht nur nationale, sondern globale Bedeutung.

Der Wirtschaftsprüfungsmarkt leidet unter einer Reihe von Funktionsdefiziten. Wie gezeigt wurde, ist der Markt für die Prüfung von PIES hoch konzentriert mit hohen Markteintrittsbarrieren für kleinere WPG. Zudem besteht neben der Informationsasymmetrie zwischen den Unternehmenseigentümern und dem Management, welche durch die Wirtschaftsprüfung gelöst werden soll, auch eine Informationsasymmetrie zwischen dem Wirtschaftsprüfer und den Eigentümern selbst (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: Informationsasymmetrie zwischen Eigentümern und WPG



Quelle: DICE Consult.

Der Wirtschaftsprüfer wird vom Prüfungsausschuss gewählt, dessen Funktion es zwar ist, die Interessen der Investoren unabhängig zu vertreten. Die Investoren als letztliche Nutznießer einer qualitativ hochwertigen Unternehmensprüfung haben damit jedoch in der Regel keinen Einfluss auf die Auswahl der Prüfer (vgl. CMA, 2019b, Tz. 10).²¹ Der Auswahlprozess des Ausschusses ist zudem sehr intransparent und für Investoren ist oftmals schwer nachzuvollziehen, nach welchen Kriterien die WPG ausgewählt wurde. Die Qualität der Abschlussprüfung hängt jedoch entscheidend davon ab, dass der Auswahlprozess bzw. die Abschlussprüfung unabhängig im Sinne der Eigentümerinteressen verläuft und nicht durch den Prüfungsausschuss bzw. das Management beeinflusst wird (vgl. CMA, 2019a, Tz. 3.11 ff.). Ist diese Unabhängigkeit nicht gewahrt, kann auch die Informationsasymmetrie zwischen Prüfer und Eigentümer zu Marktversagen führen. So können Wirtschaftsprüfer (falschen) Anreizen unterliegen, keine qualitativ hochwertige, d. h. wahrheitsgemäße, Abschlussprüfung zu erbringen, insbesondere dann, wenn sie in einen Interessenkonflikt durch das gleichzeitige Erbringen von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen geraten. Da Nichtprüfungsleistungen in der Regel finanziell reizvoll sind, können Anreize bestehen, nicht allzu hart zu prüfen, um die Gefahr zu verringern, Nichtprüfungsleistungen zu verlieren (vgl. hierzu ausführlich das folgende Kapitel). Verschärft wird dieses Problem dadurch, dass eine hohe Qualität von Abschlussprüfungen nur schwer zu beurteilen ist, auch wenn sie das vom Markt gewünschte Ergebnis ist.

3.2 Interessenkonflikt zwischen Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen

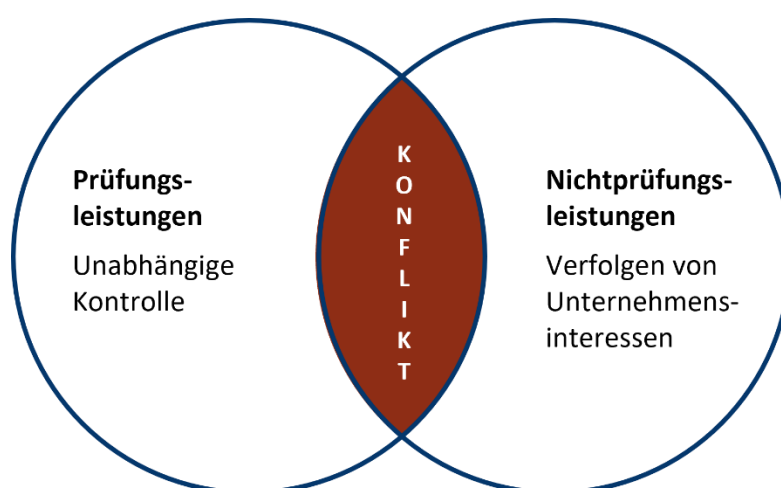
Wirtschaftsprüfer bieten neben Prüfungsleistungen („audit services“) auch sog. Nichtprüfungsleistungen („non-audit services“) wie bspw. Unternehmens-, Steuer- oder Rechtsberatung an. Das gleichzeitige Erbringen von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen durch dieselbe WPG kann Synergien aufweisen und

²¹ Zwar setzt sich der Prüfungsausschuss aus Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen (vgl. Kapitel 2.4), welcher wiederum aus Vertretern der Anteilseigner besteht. Grundsätzlich sollten Anteilseigner, die gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Prüfungsausschusses sind, dieselben Anreize und Ziele verfolgen wie alle anderen Investoren. Wie scheinbar leicht sich falsche Anreize und Einflussnahme in den obersten Kontrollgremien von Kapitalgesellschaften durchsetzen lassen, hat uns die Vergangenheit gelehrt.

aus Effizienzgesichtspunkten durchaus sinnvoll sein. Dies gilt insbesondere für Nichtprüfungsleistungen, die der Prüfungsleistung nahestehen. So lassen sich auf Basis einer durchgeführten Abschlussprüfung bspw. Quartal Reviews oder Comfort Letters relativ schnell erstellen, da sie auf Daten beruhen, welche im Rahmen einer durchgeführten Abschlussprüfung bereits erhoben wurden. Auch bei Steuer- und Compliance-Leistungen sind Synergien zu der eigentlichen Prüfungsleistung denkbar. So sollte sich eine verlässliche und richtige Steuer- (oder auch Compliance-) Beratung positiv auf die Richtigkeit der Abschlussprüfung auswirken.

Das gleichzeitige Erbringen von Prüfungs- und bestimmten Nichtprüfungsleistungen durch eine WPG kann jedoch auch zu einem Interessenkonflikt führen und das oben beschriebene Prinzipal-Agenten-Problem hervorrufen und Marktversagen verursachen. Die Gefahr, dass eine WPG in einen derartigen Interessenkonflikt gerät, ist besonders groß, wenn es sich um klassische Beratungsleistungen („Consulting“) handelt, die losgelöst von der eigentlichen Prüfungsleistung erfolgen. So steht bei der klassischen Unternehmensberatung, bei der das Management zu Themen wie Strategie, Organisation und Führung oder Risikomanagement beraten wird, eine klare Interessenvertretung des Unternehmens im Vordergrund, welche einer unabhängigen Kontrolle bei der Prüfung entgegenstehen kann. Prüfungsleistungen unterscheiden sich im Hinblick auf das damit verfolgte Ziel grundlegend von klassischen Beratungsleistungen. So bestehen Ziel und Zweck der Abschlussprüfung darin, eine unabhängige Kontrolle zum Nutzen der Anteilseigner sowie ggf. auch der Fremdkapitalgeber sowie des allgemeinen öffentlichen Interesses vorzunehmen. Ziel der Unternehmensberatung liegt darin, die Unternehmensinteressen zu fördern. Die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Unternehmen können bei der Erbringung dieser prüfungsfremden Leistungen die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer gefährden (vgl. auch CMA, 2019b, Tz. 17 f. sowie Abbildung 6). Hierbei besteht zum einen die Gefahr, dass das Management Einfluss auf die Prüfungsarbeit der Wirtschaftsprüfer nimmt. Zum anderen können auf Seite der Wirtschaftsprüfer Anreize bestehen, weniger „hart“ zu prüfen, aus Angst die in der Regel lukrativen Beratungsleistungen zu verlieren.

Abbildung 6: Interessenkonflikt zwischen Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen



Quelle: DICE Consult.

Besonders ausgeprägt ist dieser Interessenkonflikt und das daraus hervorgehende Prinzipal-Agenten-Problem bei Kapitalgesellschaften. Informationsprobleme nehmen typischerweise mit der Anzahl der Kapitalgeber sowie deren räumlichen Distanz zueinander und zum Unternehmen zu. Gleichzeitig steigt in Kapitalgesellschaften der Komplexitätsgrad der Informationen, die für Kapitalgeber notwendig sind. Informationsasymmetrien sind hier im Gegensatz zu kleineren Unternehmen bzw. nicht-PIEs besonders ausgeprägt. Demnach sind es die speziellen Eigentümer- und Governance-Strukturen von kapitalmarktorientierten Unternehmen (oder allgemein von PIEs), die diese anfällig für das Prinzipal-Agenten-Problem machen und so das Marktversagen begünstigen. Die Wirtschaftsprüfung leistet einen wesentlichen Beitrag zum Abbau der Informationsasymmetrien zwischen Management und Eigentümern dieser Unternehmen. Erfolgt diese Prüfung nicht unabhängig und im Sinne der Eigentümer, geht dies mit erheblichen Risiken für die Prüfungsqualität und die allgemeine Finanzmarktstabilität einher.

Die Sicherstellung einer unabhängigen und qualitativ hochwertigen Wirtschaftsprüfung ist typischerweise umso schwieriger, je höher der Anteil an Unternehmensberatungsleistungen ist. Problematisch ist dies insbesondere vor dem Hintergrund zu werten, dass sich die größten WPG mittlerweile zu Dienstleistungsunternehmen entwickelt haben, bei denen die Wirtschaftsprüfung einen nur noch weitaus geringeren Anteil im Vergleich zur klassischen Unternehmensberatung ausmacht (vgl. CMA, 2019b, Tz. 19; Dicken, 2021, S. 3). So lag der Anteil des Geschäftsbereiches „Unternehmensberatung“ bei PwC im abgelaufenen Geschäftsjahr bei knapp 40 Prozent.²² Bei Deloitte lag dieser Anteil bei 57 Prozent.²³ KPMG und EY weisen den Anteil an Unternehmensberatung mit 30-35 Prozent aus.²⁴ Diese Zahlen veranschaulichen die Diversifizierung der Geschäftstätigkeit der Big 4 und deren starken Fokus auf Beratungsleistungen, die über die traditionelle Prüfungstätigkeit hinaus gehen, deutlich.

Der beschriebene Interessenkonflikt ist insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Marktanteils der Big 4 bei der Prüfung von PIEs als problematisch einzustufen. Auf die Gefahren, die aus der Kombination von Marktdominanz der Big 4 und dem hohen Anteil an Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen im Hinblick auf die Sicherstellung unabhängiger Wirtschaftsprüfungen und die Prüfungsqualität einhergehen, hat erst jüngst die Europäische Kommission hingewiesen (vgl. Europäische Kommission, 2021, S. 14).²⁵ Die Big 4 vereinen einen Anteil von mehr als 90 Prozent an den Gesamteinnahmen in Europa für die Prüfung von PIEs auf sich. Das bedeutet, dass die größten und wertvollsten Unternehmen in Europa (diese Aussage gilt im Wesentlichen auch über die Grenzen Europas hinaus) fast ausschließlich von den Big 4 geprüft werden.²⁶ Die Unternehmen, von denen also das größte systemische Risiko ausgeht und deren Abschlussprüfung fundamentale Bedeutung für die Stabilität der Finanzmärkte weltweit hat, werden fast ausschließlich von den Big 4 geprüft. Vor dem Hintergrund, dass der Interessenkonflikt und das damit verbundene Prinzipal-Agenten-Problem gerade bei diesen Unternehmen besonders ausgeprägt ist, gehen

²² Vgl. <https://www.pwc.de/de/pressemitteilungen/2020/pwc-deutschland-waechst-trotz-corona-im-zehnten-jahr-in-folge.html>, abgerufen am: 20. Oktober 2010.

²³ Vgl. <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/presse/contents/geschaeftszahlen-1920.html>, abgerufen am: 22. November 2021.

²⁴ Vgl. <https://home.kpmg/de/de/home/ueber-kpmg/performance.html>, abgerufen am: 22. November 2021; <https://www.luenendonk.de/aktuelles/themen-trends/advisory-bei-allen-big-four-weiterhin-staerkstes-segment/>, abgerufen am: 22. November 2021.

²⁵ So kann die Prüfung von PIEs als „quasi-staatlicher“ Auftrag gesehen werden, der Gefahr läuft durch diesen Interessenkonflikt zu erodieren (vgl. Dicken, 2021, S. 34).

²⁶ In Deutschland wurden zumindest bis zum vergangenen Jahr die größten Unternehmen des DAX ausschließlich von den Big 4 geprüft, vgl. <https://www.boersenflugel.de/wirtschaftspruefer-boersengeliste-unternehmen/>, abgerufen am: 20. Oktober 2021. Mit der Gewinnung von BDO durch SAP ging erstmals seit Jahren ein DAX-Prüfungsmandat nicht an die Big 4, vgl. <https://www.bdo.de/de/news/2021/bdo-gewinnt-mit-sap-einen-dax-30-kunden>, abgerufen am: 27. Oktober 2021.

mit dem hohen Anteil der Big 4 an Nichtprüfungsleistungen bei PIEs erhebliche Risiken für die Stabilität von Finanzmärkten, für Wachstum und Wohlstand einher.

In den vergangenen Jahren wurden weltweit regulatorische Maßnahmen implementiert, um die Gefahren zu verringern, die aus der Kombination von hohem Marktanteil der Big 4 bei der Prüfung von PIEs und dem hohen Anteil an Nichtprüfungsleistungen der Big 4 bei diesen Unternehmen resultieren. So zielt die gesetzlich vorgeschriebene Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen (vgl. hierzu ausführlich das folgende Kapitel) bspw. darauf ab, die mit dem Interessenkonflikt einhergehenden negativen Effekte auf die Unabhängigkeit der Prüfer und die Prüfungsqualität zu verringern. Die Erkenntnis, dass falsche Bilanzen jahrelang von Wirtschaftsprüfern nicht erkannt wurden, wird demnach offensichtlich auf den Interessenskonflikt zurückgeführt, der durch das gleichzeitige Erbringen von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen für diese Konzerne entsteht. Durch die gesetzlich vorgeschriebene Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen soll dieser Interessenkonflikt behoben und Finanzskandale in Zukunft vermieden werden.

Im nächsten Kapitel werden die Maßnahmen diskutiert, die in Deutschland im Rahmen des FISG implementiert wurden. Wie gezeigt wird, sind diese Maßnahmen zwar geeignet, den beschriebenen Interessenkonflikt angemessen zu adressieren. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass diese Maßnahmen das Konzentrationsproblem auf dem Markt für die Prüfung von PIEs verschärfen und damit ihrer eigentlichen Zielsetzung – der Erhöhung der Prüfungsqualität – fundamental im Wege stehen können.

3.3 Regulatorische Vorschriften

3.3.1 Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen

Im Rahmen der EU-VO Nr. 537/2014, auch unter Berücksichtigung der neuen FISG-Regelungen, ist die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen parallel zu Abschlussprüfungsleistungen für PIEs in Deutschland weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Mit dem FISG hat sich jedoch die Blacklist für Deutschland im Hinblick auf wichtige Nichtprüfungsleistungen verlängert, wonach es einem Wirtschaftsprüfer nicht mehr erlaubt ist, gegenüber einem PIE gleichzeitig Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen zu erbringen und zu prüfen. Durch die verschärfte Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen soll dem potenziellen Interessenkonflikt zwischen einer unabhängigen Kontrolle bei der Prüfungsleistung und dem Verfolgen von Unternehmensinteressen bei Nichtprüfungsleistungen entgegengewirkt werden.

Die strengeren Regelungen für eine WPG bei der Prüfung von PIEs gleichzeitig Nichtprüfungsleistungen durchführen zu dürfen, unterstützen zwar das Ziel, dass WPG nicht in den genannten Interessenkonflikt geraten. Gleichzeitig ergibt sich durch diese Regelungen jedoch auch die Gefahr, dass WPG erst gar nicht an Ausschreibungen für Prüfungsleistungen teilnehmen, wenn sie gerade nicht-prüfend für ein entsprechendes PIE tätig sind und die damit verbundenen Einnahmen nicht verlieren wollen. Typischerweise ist davon auszugehen, dass die Anreize von WPG, an Ausschreibungen für Prüfungsleistungen teilzunehmen, sinken, wenn hierdurch Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen verloren gehen, und zwar umso stärker, je höher die Einnahmen aus der Nichtprüfungstätigkeit sind.

Vor dem Hintergrund, dass Nichtprüfungsleistungen einen wesentlichen Anteil des Gesamtumsatzes der Big 4 ausmachen²⁷, ist in diesem Zusammenhang auf die Gefahr hinzuweisen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen das Konzentrationsproblem bei der Prüfung von PIEs deutlich verschärfen kann. Wie bereits gezeigt wurde, werden insbesondere die großen PIEs fast ausschließlich von den Big 4 geprüft. Hohe Markteintrittsbarrieren in diesem Marktsegment (vgl. hierzu noch ausführlich Kapitel 3.4) machen es für kleine und mittlere WPG sehr schwierig, in den Markt einzutreten. Wenn sich nun eine oder auch mehrere der Big 4 nicht an einer Ausschreibung für ein PIE beteiligen, für welches zur Prüfung nur eine der Big 4 in Frage kommt, bleiben statt vier möglichen WPG nur noch drei oder zwei oder im Extremfall nur noch eine zur Wahl („lack of choice“). In Kombination mit den Markteintrittsbarrieren für kleine und mittlere WPG kann diese Regelung das Konzentrationsproblem in diesem Marktsegment somit erheblich verschärfen.

Zwar wird durch die gesetzlich vorgeschriebene Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen der daraus hervorgehende Interessenkonflikt der Big 4 adressiert. Ohne eine Verringerung der Markteintrittsbarrieren für kleine und mittlere WPG birgt diese Regelung jedoch auch erhebliche Risiken für wirksamen Wettbewerb in einem ohnehin hochkonzentrierten Markt. Neben der Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen existieren zudem weitere regulatorische Vorgaben, die für sich allein genommen, aber

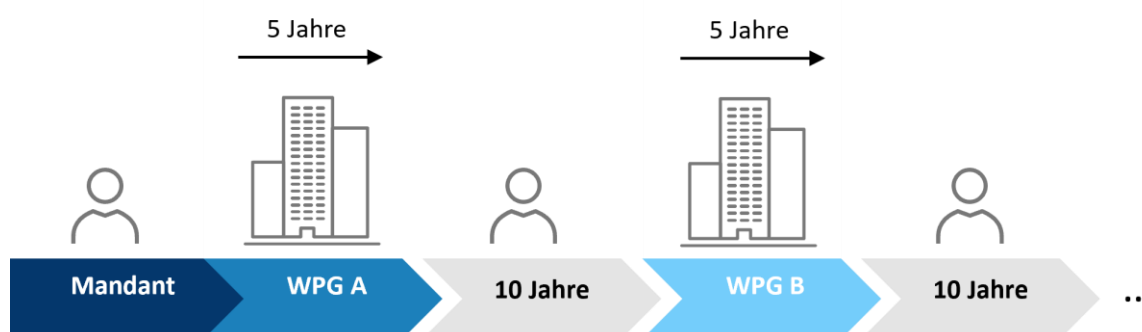
²⁷ In Deutschland lag der Anteil der Big 4 an Nichtprüfungsleistungen im Jahr 2019 zwischen 73 und 86 Prozent (vgl. Wirtschaftsprüferkammer, 2019, S. 12). In Europa waren 2018 lediglich 9 Prozent des gesamten EU-Umsatzes auf Einnahmen aus Abschlussprüfungen von PIEs zurückzuführen (vgl. Europäische Kommission, 2021, S. 5).

insbesondere auch in Kombination miteinander, die beschränkte Auswahlmöglichkeit von PIEs bzgl. ihrer Wirtschaftsprüfer verschärfen können.

3.3.2 Rotationspflicht

Nach dem FISG sind PIEs verpflichtet, nach zehn Jahren das Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu wechseln. Der EU-Kommission zufolge könnte eine solche Rotationsregelung mehr Dynamik in den Markt bringen und die Marktanteile der kleinen und mittleren Prüfungsgesellschaften erhöhen (vgl. Europäische Kommission, 2010, S. 19).

Abbildung 7: Interne und Externe Rotation



Quelle: DICE Consult.

Das wesentliche Ziel der externen Rotationspflicht liegt darin, die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer zu erhöhen und die damit einhergehenden negativen Effekte auf die Prüfungsqualität zu verringern. Mit der externen Rotationspflicht kann ein positiver Effekt auf die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers einhergehen, da der Mandant dem Wirtschaftsprüfer hierdurch ggf. weniger wirksam drohen kann, das Mandat in den folgenden Jahren zu entziehen, wenn die Interessen des Mandanten keine Berücksichtigung finden. Da der Wirtschaftsprüfer ohnehin spätestens nach zehn Jahren wechseln muss, kann er ggf. unabhängiger und selbstbewusster auftreten und muss in seinen Entscheidungen nicht das Ziel einer möglichen Wiederauswahl berücksichtigen. Hierdurch kann ein positiver und wünschenswerter Effekt auf die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer bewirkt werden. Zudem trägt die Rotationspflicht dazu bei, einer „Betriebsblindheit“ vorzubeugen, bei der der Wirtschaftsprüfer mögliche Fehler übersieht, da er zu sehr auf die Vorjahresprüfungsergebnisse vertraut. Die externe Rotationspflicht kann somit zur Erhöhung der Unabhängigkeit und der Prüfungsqualität im Prüfungsprozess beitragen (vgl. Marten, Quick und Ruhnke, 2020, S. 260; Velte, 2011, S. 318 f.).²⁸

²⁸ In diesem Zusammenhang ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Rotationspflicht auch negative Effekte auf die Prüfungsqualität bewirken kann, da effiziente Prüfer durch den Markt nicht entsprechend belohnt werden, wenn ihr Mandat nicht weiter verlängert wird. Entsprechend können die WPG nicht die maximal möglichen Gewinne abschöpfen, die sie bei einer längeren oder gar unendlichen Laufzeit

Eine zentrale Voraussetzung dafür, dass die Rotationspflicht einen positiven Effekt auf die Prüfungsqualität entfaltet, ist jedoch, dass ausreichend Wirtschaftsprüfer zur Verfügung stehen, die ein entsprechendes Mandat annehmen könnten. Wie die vorangegangene Analyse gezeigt hat, ist dies insbesondere bei großen PIEs jedoch häufig nicht der Fall. Insbesondere für die größten und kapitalstärksten Unternehmen beschränkt sich die Auswahl ihrer Wirtschaftsprüfer mehr oder weniger ausschließlich auf die Big 4. Diese hohe Konzentration bei der Prüfung von PIEs wird durch die Rotationspflicht und die gesetzlich vorgeschriebene Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen weiter reduziert. Wurde ein PIE, welches seine Auswahl auf die Big 4 beschränkt, zehn Jahre lang durch einen der Big 4 geprüft, so hat dieses PIE aufgrund der Rotationspflicht de facto nur noch drei weitere WPG zur Auswahl. Die Rotationspflicht selbst reduziert die Wahlmöglichkeit von PIEs somit deutlich, nämlich von vier auf drei Wirtschaftsprüfer. Erbringt eine der verbleibenden WPG Nichtprüfungsleistungen für das betroffene Unternehmen, verringert sich die Auswahl weiter. Durch Einführung einer Rotationspflicht kann demnach zwar die Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüfern verbessert werden; eine derartige Regel verschärft jedoch das Konzentrationsproblem und steht somit der eigenen Zielsetzung fundamental im Wege: der Erhöhung der Prüfungsqualität. Dies gilt sowohl für die Rotationspflicht an sich als auch in Kombination mit der gesetzlich vorgeschriebenen Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen. Hinzu kommt, dass die verschärften Haftungsregeln im Rahmen des FISG eine erhebliche Markteintrittsbarriere für die Prüfung von PIEs für kleine und mittlere WPG darstellen.

3.3.3 Verschärfte Haftungsregeln

Die zivilrechtliche Haftung der Wirtschaftsprüfer in Deutschland ist in § 323 HGB geregelt. Demnach haften die gesetzlichen Abschlussprüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft für jede vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung gegenüber dem geprüften Unternehmen und verbundenen Unternehmen. Im Rahmen des FISG wurden die Haftungsobergrenzen nochmals angehoben. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen beträgt die Haftungsobergrenze bei leichter Fahrlässigkeit 16 Millionen Euro, für Banken und Versicherungsunternehmen 4 Millionen Euro und für übrige Unternehmen 1,5 Millionen Euro.

Durch die Haftungsobergrenzen für WPG soll im Wesentlichen das Vertrauen in die Rechnungslegung deutscher Unternehmen erhöht werden. Wenn Wirtschaftsprüfer zivilrechtlich für ihre Handlungen haften müssen, ist zu erwarten, dass sie einen verstärkten Anreiz haben, Unternehmen ordnungsgemäß und gewissenhaft zu prüfen. Damit wäre auch zu erwarten, dass die Prüfungsqualität durch ein Anheben der Haftungsobergrenze nachhaltig verbessert wird (vgl. IDW, 2020, S. 16 f.).

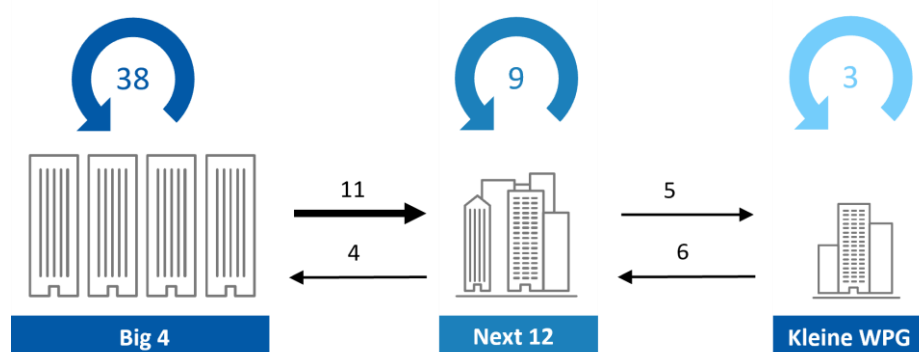
Ruft man sich die Verluste der jüngsten Bilanzskandale in Erinnerung – im Fall Wirecard knapp zwei Milliarden Euro – wird jedoch schnell deutlich, dass diese Haftungssummen nicht ausreichen, um den

des Mandats generieren könnten. Insbesondere in den letzten Jahren des Mandats vor Ablauf der Rotationsfrist ist daher denkbar, dass die Anreize für WPG sinken, qualitativ hochwertige Prüfungen durchzuführen, da die externe Rotationspflicht ohnehin einen Wechsel der WPG vorsieht und niedrige Prüfungsqualität nicht durch eine Nichtverlängerung des Mandats bestraft werden kann. Gleichzeitig ist es für große WPG durch die Rotationspflicht leicht, neue Mandanten zu gewinnen. In der Folge könnten deren Anreize sinken, bspw. in Form von Humanvermögen oder technologischen Innovationen in Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu investieren. Für kleine WPG ist es hingegen schwieriger, Nachfolgemandate zu finden, da diese im Vergleich zu den Big 4 fachlich weniger spezialisiert sind und für sie dadurch ohnehin eine nur kleinere Anzahl an Mandaten in Frage kommt (vgl. Marten, Quick und Ruhnke, 2020, S. 262; Quick, 2004, S. 490).

verursachten Schaden abzudecken. Die Haftungssummen weisen bestenfalls einen bestrafenden Charakter auf (vgl. Dicken, 2021, S. 50). Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Anhebung der Haftungsgrenzen auch Risiken für den Wettbewerb birgt. So verschärft die Anhebung der Haftungsgrenzen das Problem, dass sich insbesondere kleine und mittelständische WPG erst gar nicht für die Prüfung (großer) PIEs bewerben (vgl. auch Dicken, 2021, S. 50). Bei der Arbeit des Wirtschaftsprüfers handelt es sich um eine Arbeit mit hohen Risiken. Schon leichte Fahrlässigkeit des Wirtschaftsprüfers kann erhebliche Schäden verursachen. Eine zu hohe Haftung des Wirtschaftsprüfers kann schnell existenzgefährdend wirken (vgl. Marten, Quick und Ruhnke, 2020, S. 280). Kleine und mittelständische Prüfungsgesellschaften generieren bei der Prüfung kleinerer PIEs Prüfungshonorare, die häufig unterhalb von 500.000 Euro liegen (vgl. IDW, 2020, S. 17). Eine Haftungsobergrenze in zweistelliger Millionenhöhe macht die Prüfung von PIEs für kleine und mittelständische WPG entsprechend wenig rentabel. Hinzu kommt, dass kleine und mittelständische WPG häufig nicht in der Lage sind, die anfallenden Versicherungsprämien aufzubringen. Gemäß § 54 WPO besteht eine Pflicht für WPG, im Rahmen einer Berufshaftpflichtversicherung sämtliche Abschlussprüfungen mit einem Versicherungsschutz zu versehen. Eine hohe Haftungsgrenze führt zu entsprechend hohen Versicherungsprämien, die kleine und mittlere WPG häufig nicht stemmen können (vgl. Marten, Quick und Ruhnke, 2020, S. 280). Aus wettbewerblicher Sicht sind von der Erhöhung der Haftungsgrenzen insbesondere kleine und mittlere WPG betroffen, da die Big 4 die Haftungssummen deutlich einfacher aufbringen können als kleinere WPG.

Da der Marktzutritt durch eine Erhöhung der Haftungsgrenzen insbesondere für kleine und mittlere WPG für die Prüfung von PIEs zusätzlich erschwert wird, erhöht sich hierdurch auch die Gefahr einer sog. „upward rotation“. Upward Rotation bedeutet, dass PIEs im Falle eines Prüferwechsels zu einem der Big 4 wechseln und nicht zu einem der Next-12, wodurch die Marktmacht der Big 4 bei der Prüfung von PIEs weiter verfestigt würde (vgl. Abbildung 8). Betrachtet man die aggregierte Anzahl der Prüferwechsel in Folge der externen Rotationspflicht aus den Jahren 2017/2018 und 2018/2019 zeigt sich, dass ein Großteil der Mandate innerhalb der Big 4 rotierte und ein Wechsel zu den Next-12 nur begrenzt erfolgte.

Abbildung 8: Prüferwechsel 2017/2018 und 2018/2019



Quelle: DICE Consult basierend auf WPK, 2018, S. 11 und WPK, 2019, S. 11.

Dass PIEs dazu tendieren, innerhalb der Big 4 zu rotieren oder von kleinen und mittleren WPG zu den Big 4 zu wechseln, belegen auch Studien zum freiwilligen Prüferwechsel in Deutschland (vgl. Köhler, 2012; IDW, 2012).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Markt unter einem erheblichen Nachwuchsproblem leidet. Besonders deutlich wird dies bei einer Betrachtung der Kandidaten der Wirtschaftsprüferexamen, deren Anzahl seit 2005 von knapp 1.500 Kandidaten auf lediglich etwa 620 Kandidaten zurückgegangen ist (vgl. Dicken, 2021, S. 40). Die Erhöhung der Haftungsgrenzen macht den Beruf des Wirtschaftsprüfers noch risikoreicher und weniger attraktiv und kann damit dazu beitragen, dass das Nachwuchsproblem weiter verschärft wird.

Die Erhöhung der Haftungssummen stellt eine Markteintrittsbarriere für die Prüfung von PIEs dar. Wie die Analyse der Marktstruktur gezeigt hat, ist ein Markteintritt für kleine und mittlere WPG in dieses Marktsegment ohnehin schwierig. Der Markteintritt wird durch die Erhöhung der Haftungsgrenzen nochmals erschwert und dadurch die (potenzielle) Wahlmöglichkeit von PIEs weiter beschränkt.²⁹ Die Regulierungsmaßnahmen des FISG können demnach sowohl alleinstehend, aber insbesondere in Kombination zu einer erheblichen Verschärfung des Konzentrationsproblems bei der Prüfung von PIEs führen.

3.4 Marktstruktur

Der Markt für Wirtschaftsprüfung ist durch die Dominanz der Big 4, der vier weltweit größten WPG geprägt (vgl. Kapitel 2.3 sowie CMA, 2019b, Tz. 13). Dies gilt für Deutschland, die meisten europäischen Länder und über die Grenzen Europas hinaus. Zwar gibt es viele kleinere WPG, jedoch sind gerade PIEs bei der Auswahl ihrer WPG aus verschiedenen Gründen an die Big 4 gebunden. Die größten Unternehmen des DAX wurden in den vergangenen Jahren ausschließlich von den Big 4 geprüft.³⁰ Gemessen an der Anzahl an Mandaten vereinen die Big 4 rund zwei Drittel des Marktes in Deutschland auf sich. Der Marktanteil gemessen an den Prüfungshonoraren bei Jahres- und Konzernabschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen der Big 4 liegt in Deutschland bei rund 95 Prozent (vgl. Abbildung 4, S. 19). In Europa vereinen die Big 4 einen Anteil von mehr als 90 Prozent an den Gesamteinnahmen für die Prüfung von PIEs auf sich (vgl. Europäische Kommission, 2021, S. 7). Der Markt für die Prüfung von PIEs ist demnach hoch konzentriert.

Grundsätzlich kann in einem Oligopol, in dem der Markt von einigen wenigen Anbietern beherrscht wird, wirksamer Wettbewerb herrschen. Wettbewerbsprobleme bei der Prüfung von PIEs sind demnach nicht

²⁹ Das Institut der Wirtschaftsprüfer führt dazu in einer Stellungnahme aus: „Auch die vorgeschlagene deutliche Verschärfung der Haftung des Wirtschaftsprüfers wird die Qualität der Abschlussprüfung nicht erhöhen. Vielmehr werden die vorgeschlagenen Änderungen in ihrem Zusammenwirken, aber auch einzeln die Konzentration im Prüfungsmarkt erhöhen und vor allem mittelständische Prüfungspraxen praktisch von der Durchführung von Abschlussprüfungen ausschließen. Die zu befürchtende Verdrängung mittelständischer Prüfungspraxen aus dem Markt droht nicht nur für kapitalmarktorientierte Abschlussprüfungen, sondern für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen. Die Haftungsverstärkung könnte in letzter Konsequenz dazu führen, dass gerade Unternehmen mit einer angespannten wirtschaftlichen Lage keinen gesetzlichen Abschlussprüfer finden. Eine solche Entwicklung kann nicht im Sinne des Wirtschaftsstandorts Deutschland sein.“ (verfügbar unter: <https://www.idw.de/blob/86500/378c34f483d1c99594783e684724d879/down-positionspapier-ausstrahlung-data.pdf>, abgerufen am: 21. Oktober 2021).

³⁰ Vgl. <https://www.boersengefluester.de/wirtschaftspruefer-boersengelistede-unternehmen/>, abgerufen am: 20. Oktober 2021. Mit der Gewinnung von BDO durch SAP ging erstmals seit Jahren ein DAX-Prüfungsmandat nicht an die Big 4, vgl. <https://www.bdo.de/de/news/2021/bdo-gewinnt-mit-sap-einen-dax-30-kunden>, abgerufen am: 27. Oktober 2021.

zwingend. Wie die vorangegangene Analyse jedoch gezeigt hat, können sich die regulatorischen Maßnahmen, die den Interessenkonflikt der Big 4 zwischen Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen adressieren sollen, erheblich auf die Auswahlmöglichkeiten von PIEs im Hinblick auf ihre WPG auswirken. Durch die Rotationspflicht wird die Anzahl für PIEs, deren Auswahl sich ausschließlich auf die Big 4 beschränkt, von vier WPG nach zehn Jahren auf drei reduziert. Durch die Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen kann sich diese Zahl weiter verringern. Gleichzeitig erschwert die Erhöhung der Haftungsgrenze den Markteintritt für kleine und mittlere WPG.

Neben diesen aus der Regulierung resultierenden Effekten auf den Wettbewerb bei der Prüfung von PIEs existieren zusätzlich marktstrukturelle Faktoren, die einen wirksamen Wettbewerb bei der Prüfung von PIEs behindern. So sehen sich kleine und mittlere WPG in diesem Marktsegment mit erheblichen Markteintrittsbarrieren konfrontiert, welche die Gewinnung von Marktanteilen für die Next-12 oder auch kleineren Wirtschaftsprüfungspraxen nahezu unmöglich machen. Die Kombination aus beschränkter Wahlmöglichkeit und Expansionshindernissen der kleineren Wirtschaftsprüfer verschärft langfristig das „lack of choice“-Problem und birgt erhebliche Risiken für die Prüfungsqualität.

3.5 Markteintrittsbarrieren

Die hohe Marktkonzentration bei der Prüfung von PIEs ist insbesondere auf Markteintrittsbarrieren für kleine und mittlere WPG in diesem Marktsegment zurückzuführen. Begründet werden diese Markteintrittsbarrieren im Wesentlichen durch Größenvorteile („economies of scale“) der großen WPGs im Vergleich zu den kleineren Praxen (vgl. London Economics und Ewert, 2006, S. 38). Gleichzeitig verschärfen regulatorische Maßnahmen, wie die Erhöhung der Haftungsgrenzen, die Markteintrittsbarrieren.

Die Größenvorteile bei der Prüfung von PIEs haben unterschiedliche Ausprägungen. Aufgrund der oben dargestellten Informationsasymmetrie und der damit einhergehenden Schwierigkeit, die Qualität der Abschlussprüfung abschließend zu beurteilen, spielt Reputation eine wichtige Rolle im Markt (vgl. z. B. Bigus, 2015). Große WPGs profitieren davon, dass sie im Hinblick auf Anzahl und Art von Mandaten typischerweise eine höhere Reputation aufweisen als kleinere Praxen was Erfahrung, Expertise, Know-how und Branchenwissen angeht (vgl. CMA, 2019b, Tz. 13). PIEs fehlt häufig das Vertrauen in kleinere Wirtschaftsprüfungspraxen, komplexe Prüfungen durchzuführen. Zudem würden große WPG bei einem Reputationsschaden infolge einer schlechten Prüfung mehr Mandanten verlieren als kleine, weshalb Mandanten häufig mehr Vertrauen in große WPG legen als in kleinere (vgl. DeAngelo, 1981, S. 184 f.). Gleichzeitig können Haftungsaspekte die Wahl einer großen WPG beeinflussen. Große WPG verfügen in der Regel über die finanziellen Ressourcen, im Falle einer schlechten Prüfung für PIEs zu haften. Das Risiko für PIEs haften zu müssen, sollte jedoch auch die Anreize positiv beeinflussen, gewissenhaft zu prüfen (vgl. Dye, 1993, S. 891).

Größenvorteile von großen WPG im Vergleich zu kleineren Wirtschaftsprüfern bestehen auch im Hinblick auf personelle und finanzielle Kapazitätsbeschränkungen (vgl. CMA, 2019b, Tz. 13). So erfordern technischer Fortschritt, neue Prüfungsmethoden und aufwendige Prüfungsmandate personelle Ressourcen und branchenspezifisches Wissen. Kleine und mittelständische Praxen verfügen häufig nicht über die erforderlichen personellen Ressourcen und fachlichen Kompetenzen, um PIEs zu prüfen. In diesem

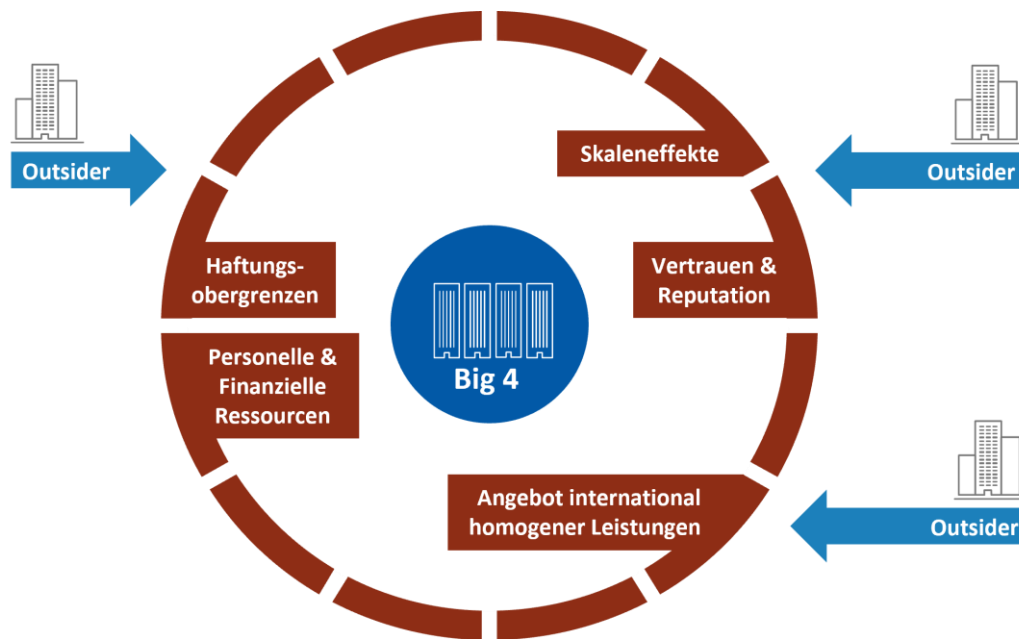
Zusammenhang spielt auch die bereits angesprochene Internationalität der Mandanten eine entscheidende Rolle. Die Prüfung global agierender, multinationaler Unternehmen erfordert weltweit personelle und technische Ressourcen, welche häufig nur die internationalen Netzwerke der großen WPG in ausreichendem Maße aufweisen (vgl. CMA, 2019a, Tz. 3.85). Kleine und mittlere WPG können die Nachfrage nach Mandaten nach weltweit vergleichbaren Prüfungsleistungen häufig nicht gewährleisten (vgl. Velte, 2011, S. 594 f.). Die Big 4 verfügen über ein internationales Netzwerk, welches sich durch gemeinschaftlich entwickelte Richtlinien und (Qualitäts-)Standards auszeichnet. Hierdurch sind global aktive Unternehmen in der Auswahl ihrer Abschlussprüfer stark eingeschränkt, da faktisch häufig nur die Big 4 über diese spezifischen Ressourcen verfügen.

Größenvorteile können auch im Hinblick auf Spezialisierung und Branchenwissen existieren (vgl. Wernerfelt, 1984, S. 172 ff.). Je mehr Mandanten einer Branche geprüft werden, desto mehr Erfahrung und Expertise erlangt eine WPG innerhalb einer Branche. Mit wachsender Erfahrung und Expertise einer WPG wird häufig auch eine höhere Prüfungsqualität in Verbindung gebracht (vgl. Bills, Jeter und Stein, 2015, S. 1721 f.). Die Big 4 haben somit einen klaren Wettbewerbsvorteil, wenn es um die Prüfung von PIEs geht (vgl. Wernerfelt, 1984, S. 172 ff.).

Neben den Größenvorteilen, welche für kleine und mittlere Wirtschaftsprüfer Markteintrittsbarrieren bei der Prüfung von PIEs darstellen, können auch regulatorische Maßnahmen als Markteintrittshürde für kleinere Wirtschaftsprüfer wirken. Die Erhöhung der Haftungsgrenze und deren Auswirkungen wurden bereits diskutiert. Zudem unterliegen Wirtschaftsprüfer nach Art. 17 Abs. 7 EU-VO Nr. 537/2014³¹ einer internen Rotationspflicht, die durch das FISG auf nationaler Ebene auf fünf Jahre festgesetzt wurde. Nach fünfjähriger Verantwortung für eine Prüfung muss der entsprechende Prüfer ausgetauscht werden. Diese Regel kann insbesondere kleinere Wirtschaftsprüfer zur Mandatsniederlegung zwingen, da große WPG aufgrund der großen Anzahl an Mitarbeitern ausreichend Spielraum haben, intern Prüfer auszutauschen, kleinere hingegen nicht. Art. 4 Abs. 3 EU-VO Nr. 537/2014 normiert zudem eine Umsatzgrenze von 15 Prozent der Gesamteinnahmen aus der Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers in den letzten fünf Jahren bei der Prüfung eines PIEs als Ausschlussgrund von der Prüfung dieses PIEs. Diese Umsatzgrenze kann insbesondere kleine und mittlere Prüfungspraxen von der Annahme von Mandaten bei kapitalmarktorientierten Unternehmen abhalten (vgl. Quick und Sattler, 2011, S. 64).

³¹ Die EU-VO Nr. 537/2014 wurde im Rahmen der Reform der Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen im Jahr 2014 auf europäischer Ebene verabschiedet. Die Verordnung wurde speziell für PIEs verabschiedet und hat seit dem 17. Juni 2016 unmittelbare Wirkung für alle EU-Mitgliedstaaten.

Abbildung 9: Markteintrittsbarrieren



Quelle: DICE Consult.

Auch wenn an dieser Stelle nicht im Einzelnen auf jede gesetzliche Anforderung im Hinblick auf die Prüfung von PIEs eingegangen werden kann, so kann zusammenfassend festgehalten werden, dass der Markteintritt für kleine und mittlere PIEs neben den marktstrukturellen Faktoren durch verschiedene regulatorische Maßnahmen erheblich erschwert wird.

3.6 Too big to fail

Die hohe Anbieterkonzentration und die Größe der Big 4 bedingen ein systemrelevantes Risiko, da der Zusammenbruch einer großen Prüfungsgesellschaft das Vertrauen der Anleger beeinträchtigen und so die Funktionsfähigkeit des gesamten Kapitalmarktes gefährden könnte (vgl. Europäische Kommission, 2010, S. 5). Gleichzeitig würde der Zusammenbruch einer der großen WPG das Problem mangelnder Auswahl für PIEs (noch) weiter verschärfen.³² Regierungen können deshalb dem Anreiz unterliegen, die Existenz der großen WPG sicherzustellen. Problematisch wird dies insbesondere dann, wenn sich die Big 4 dessen bewusst sind und sich darauf verlassen, aufgrund ihrer hervorgehobenen Bedeutung für die

³² Die Europäische Kommission führt dazu aus: „[...] angesichts des Mangels an Marktteilnehmern, deren Kapazitäten für die Prüfung von Finanzinstituten als ausreichend angesehen werden, wäre der Zusammenbruch eines der ‚Großen 4‘ für diese Mandantenkategorie sogar noch schwerwiegender. Ein solcher Verlust würde auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Dienste der Prüfungsgesellschaften schwer beeinträchtigen. Angesichts der entscheidenden Rolle, die die Abschlussprüfer für das Verhältnis zwischen Unternehmen und Anlegern spielen, könnte dies auch eine Vertrauenskrise auf den Finanzmärkten nach sich ziehen. Die derzeitige Konzentration auf dem Markt für Abschlussprüfungen großer Kapitalgesellschaften stellt damit eine Bedrohung für die Stabilität des Finanzsystems dar.“ (Europäische Kommission, 2010, S. 4).

gesamtwirtschaftliche Stabilität im Falle einer Insolvenz durch den Staat unterstützt oder sogar gerettet zu werden. Dies kann auf Seite der Big 4 erhebliche ökonomische Fehlanreize zur Folge haben, die dazu führen können, dass sie sich besonders fahrlässig, risikoreich oder gar verantwortungslos verhalten (vgl. Europäische Kommission, 2010, S. 4 f.; Oxera, 2006, S. 3).³³

Sowohl das systemische Risiko, welches aus der Größe und der Bedeutung der Big 4 für die Finanzmarktstabilität hervorgeht, als auch die Verschärfung des Konzentrationsproblems im Falle einer Insolvenz von einer der Big 4, kann dazu führen, dass die Big 4 weniger streng für Fehlverhalten sanktioniert werden. Dies wurde bspw. in den USA im Jahr 2005 besonders deutlich, nachdem offengelegt wurde, dass KPMG über Jahre hinweg illegale Praktiken zur Steuervermeidung an Klienten verkaufte. Durch die Unterzeichnung einer Absichtserklärung durch KPMG, in der das Fehlverhalten öffentlich zugegeben und einer Strafzahlung i. H. v. 456 Mio. US-Dollar zugestimmt wurde, entging das Unternehmen einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung durch die Behörden.³⁴ Mit der „too big to fail“-Stellung der Big 4 ist somit das Risiko einer weiteren Zementierung der Marktmacht der Big 4 verbunden, wenn Behörden diese aus Angst vor ihrer Größe und Systemrelevanz anders behandeln als die kleinen WPG, von denen kein solches systemrelevantes Risiko ausgeht („regulatory capture“).

3.7 Zwischenfazit: Kein wirksamer Wettbewerb bei der Prüfung von PIEs

Bei funktionsfähigem Wettbewerb (in Kombination mit einer angemessenen Regulierung) setzt der Markt die richtigen Anreize für die entsprechenden Marktakteure und stellt damit sicher, dass ein optimales Ergebnis generiert wird. Im vorliegenden Fall ist dies eine hohe Qualität von Abschlussprüfungen von Unternehmen bzw. PIEs (vgl. CMA, 2019a, Tz. 3.1 ff.). Über den natürlichen Auswahlprozess des Marktes werden die „guten“ von den „schlechten“ Wirtschaftsprüfern selektiert, da bei funktionsfähigem Wettbewerb die Akteure mehr Aufträge erhalten, welche die höhere Qualität anbieten und vice versa (unter der Voraussetzung, dass die Unternehmen im Hinblick auf Qualität konkurrieren).

Dieser Mechanismus ist auf dem Markt für die Prüfung von PIEs durch verschiedene Faktoren gestört. So führt das oben angesprochene Informationsproblem und die Tatsache, dass nicht die Akteure die Wirtschaftsprüfer auswählen, die das größte Interesse an qualitativ hochwertigen Ergebnissen haben – also die Investoren – dazu, dass die Auswahl und Beaufsichtigung von Wirtschaftsprüfern nicht hinreichend auf Qualität ausgerichtet sind. Wettbewerb auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt findet in Form eines regelmäßigen Ausschreibungswettbewerbs von Prüfungsaufträgen statt. Um wirksamen Wettbewerb sicherzustellen, müssen Prüfungsleistungen zum einen häufig genug ausgeschrieben werden.³⁵ Zum anderen muss eine echte Auswahl sichergestellt sein, d. h. Unternehmen müssen tatsächlich zwischen verschiedenen WPG wählen können (vgl. CMA, 2019a, Tz. 3.87). Die Big 4 dominieren das Marktsegment für die Prüfung von PIEs. Markteintritt ist für kleine und mittlere Wirtschaftsprüfer aufgrund hoher Markteintrittsbarrieren erheblich beschränkt. Regulatorische Maßnahmen führen zudem dazu, dass große PIEs

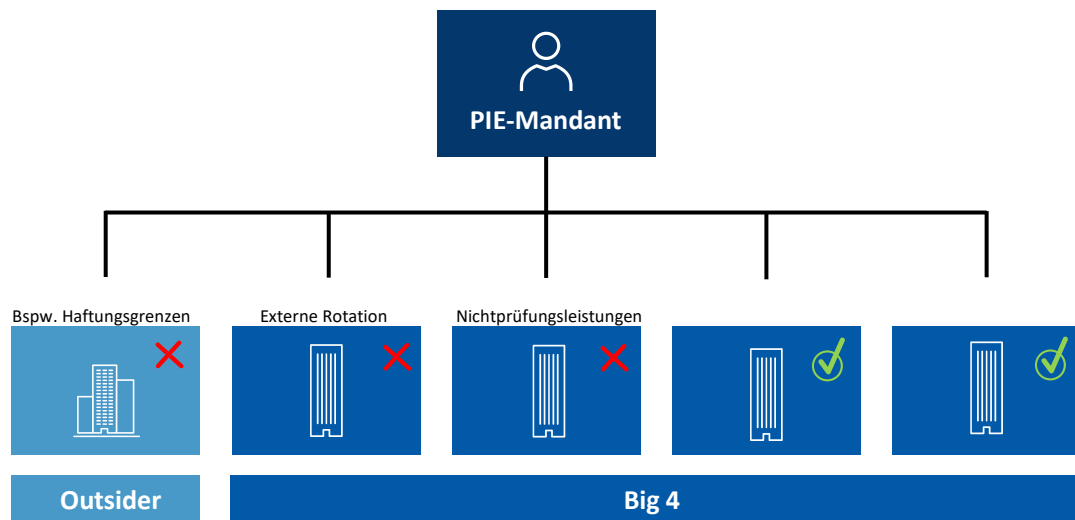
³³ In der Ökonomie wird dieses Phänomen als Moral-Hazard-Risiko bezeichnet.

³⁴ Vgl. <https://www.theguardian.com/business/2005/aug/30/5>, abgerufen am: 29. Oktober 2021.

³⁵ Hierbei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass eine gewisse Zeit notwendig ist, um sich in die Geschäftsprozesse einzuarbeiten, insbesondere bei großen Unternehmen. Dies ist Voraussetzung, um überhaupt eine risikoorientierte Abschlussprüfung vornehmen zu können (vgl. Dicken, 2021, S. 50).

zukünftig häufig nicht einmal zwischen den Big 4 wählen können, sondern nur zwischen dreien oder zweien von ihnen oder im Extremfall keine Auswahl möglich ist (vgl. Abbildung 10).

Abbildung 100: Lack of choice-Problem



Quelle: DICE Consult.

Ohne den Abbau der Markteintrittsbarrieren für kleine und mittlere WPG ist davon auszugehen, dass wirksamer Wettbewerb bei der Prüfung von PIEs erheblich behindert wird. Hinzu kommt, dass die Big 4 einen „too big to fail“-Status genießen, der mit der Gefahr einhergeht, dass sich die Marktmacht der Big 4 zusätzlich verfestigt. Die Kombination aus beschränkter Wahlmöglichkeit und Expansionshindernissen der kleineren Wirtschaftsprüfer macht den Markt besonders konzentrationsanfällig und birgt erhebliche Risiken für dessen Funktionsfähigkeit mit entsprechend negativen Folgen für die Prüfungsqualität. Die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsprüfungsmarktes hat zentrale Implikationen für die Finanzmarktstabilität. Das Testat eines Wirtschaftsprüfers ist das Fundament einer Vielzahl von Entscheidungen im Unternehmens- und Finanzsektor. Anleger treffen Investitionsentscheidungen auf der Grundlage von Unternehmensberichterstattungen. Die Wirtschaftsprüfung hat dabei die wichtige Aufgabe, Unternehmensabschlüsse als korrekt und zuverlässig zu bescheinigen. Wettbewerbsverzerrungen auf diesem Markt haben demnach nicht nur wohlfahrtsökonomische Effekte zur Folge, sondern bergen auch systemische Risiken und gehen mit erheblichen Gefahren für die Finanzmarktstabilität und die Wirtschaft als Ganzes einher.

Mit Blick auf den traditionell streng regulierten Markt und die negativen Effekte, die mit den Regulierungsmaßnahmen auf den Wettbewerb einhergehen, sind als Lösungsmöglichkeiten insbesondere Optionen zu diskutieren, die den Wettbewerb bei der Prüfung von PIEs beleben und nicht den gegenteiligen Effekt bewirken.

4. Ausblick für Reformoptionen

Wie die vorangegangene Analyse gezeigt hat, unterliegt der Markt für Wirtschaftsprüfung fundamentalen Funktionsdefiziten, die Marktversagen begründen können. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, welche regulatorischen Maßnahmen ergriffen werden müssen und wie der rechtliche Rahmen reformiert werden kann, um die grundlegenden Funktionsdefizite nachhaltig zu beseitigen. Der Markt für Wirtschaftsprüfung ist traditionell streng reguliert. Offensichtlich konnten jedoch weder die umfassenden Reformen im Bilanz- und Prüfrecht noch verschiedene Regulierungsreformen in den letzten Jahrzehnten die Funktionsmängel beseitigen. Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick darauf, dass die regulatorischen Maßnahmen erhebliche negative Effekte auf den Wettbewerb bei der Prüfung von PIEs bewirken können, sind aus ökonomischer Sicht nicht weitere regulatorische Eingriffe zu befürworten, sondern vielmehr Maßnahmen, welche primär das strukturelle Problem auf dem Markt adressieren. Nur durch einen Abbau der Markteintrittsbarrieren und der Intensivierung des Wettbewerbs bei der Prüfung von PIEs kann die Prüfungsqualität nachhaltig verbessert und die Funktionsmängel beseitigt werden.

Joint Audits

Eine Möglichkeit, mehr Wettbewerb und damit eine höhere Prüfungsqualität sicherzustellen, sind Gemeinschaftsprüfungen, sog. „Joint Audits“. Bei einem Joint Audit müssen zwei rechtlich unabhängige WPG die Richtigkeit eines Jahres- bzw. Konzernabschlusses gemeinschaftlich bestätigen, wobei die Prüfungsgebiete zunächst auf beide WPG aufgeteilt werden. Die individuell erarbeiteten Ergebnisse der einzelnen Prüfungsgebiete unterliegen einer kritischen Durchsicht der jeweils anderen WPG und werden schließlich in einem gemeinsamen Prüfungsurteil zusammengefasst. Die Prüfer sind dabei gleichermaßen gemeinsam als auch einzeln für den erteilten Bestätigungsvermerk verantwortlich und haften gemeinschaftlich.³⁶ Durch das zugrundeliegende Vier-Augen-Prinzip wird gewährleistet, dass es keine zu große Nähe zwischen Unternehmen und Prüfern gibt und Unabhängigkeit und Objektivität gewahrt bleiben. Eine im Rahmen eines Joint Audits gemeinschaftlich durchgeführte Prüfung schafft einen zusätzlichen Anreiz, Unregelmäßigkeiten schneller aufzudecken. Somit stellt ein Joint Audit faktisch eine permanente Qualitätskontrolle durch einen Berufskollegen dar. Zentraler Vorteil mit Blick auf den Wettbewerb liegt darin, dass der Markteintritt für kleine und mittlere WPG für die Prüfung von PIEs erleichtert würde, da sich kleinere WPG mit einem der Big 4 für einen Joint Audit zusammenschließen könnten. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Prüfungsqualität durch Joint Audits nachhaltig positiv beeinflusst wird. In Frankreich ist die Beauftragung von zwei WPG für Unternehmen, die einen Konzernabschluss ablegen müssen, seit 1966 verpflichtend. Dies hat zu einer Verringerung der Marktkonzentration geführt (vgl. Dicken, 2021, S. 6).

Shared Audits

Bei einem Shared Audit teilen sich verschiedene WPG, ähnlich wie bei einem Joint Audit, die Unternehmensprüfung in verschiedene Gebiete (bspw. Unternehmensbestandteile oder geografische Räume) auf, wobei schließlich lediglich eine federführende WPG die volle Verantwortung für den finalen Bestätigungsvermerk und damit auch die Haftung gegenüber dem geprüften Unternehmen trägt. Im Gegensatz zu einem Joint Audit hat somit nur eine Prüfungsgesellschaft, der sogenannte Primary Auditor, die volle

³⁶ Vgl. Mazars, Was ist ein Joint Audit? verfügbar unter: <https://www.mazars.de/Home/Einblicke/Joint-Audit-Mehr-Pruefungsqualitaet/Was-ist-ein-Joint-Audit>, zuletzt abgerufen: 26. Oktober 2021.

Verantwortung für den zu prüfenden Abschluss und die Erteilung des Bestätigungsvermerks. Die andere beteiligte Prüfungsgesellschaft (oder Prüfungsgesellschaften), der Shared Auditor, ist für bestimmte Prüfungsbereiche zuständig und arbeitet dem federführenden Abschlussprüfer bzw. der Abschlussprüferin zu. Bei den Gebieten, die von dem Shared Auditor geprüft werden, handelt es sich zudem ganz überwiegend um nicht wesentliche Einheiten des Unternehmens. Auch durch Shared Audits kann der Wettbewerb nachhaltig intensiviert werden. So bieten Shared Audits für kleine und mittelständische WPG zum einen die Möglichkeit, zusätzliche Einnahmen zu generieren, indem sie sich an der Prüfung eines großen Unternehmens beteiligen. Zum anderen können kleine und mittelständische WPG durch Shared Audits auch große Mandate hauptverantwortlich übernehmen, da sie bei fehlenden Ressourcen bestimmte Teile der Prüfung an andere (größere) WPG ausgliedern können (vgl. ICAEW, 2019, S. 3).

Staatliche Prüferbestellung

Gegenwärtig wird der Abschlussprüfer von PIEs in der Regel durch den Prüfungsausschuss ausgewählt, der dann durch die Hauptversammlung bestellt wird. In Kapitel 3.5 wurden die Gründe ausführlich dargestellt, warum der Prüfungsausschuss von PIEs hierfür vornehmlich einen der Big 4 auswählt. Die hohen Markteintrittsbarrieren für die Prüfung von PIEs machen den Markt für kleine und mittlere WPG nur schwer zugänglich.

Bei einer staatlichen Prüferbestellung wählt nicht mehr das Unternehmen bzw. dessen Prüfungsausschuss den Wirtschaftsprüfer aus, sondern die Bestellung erfolgt durch eine behördliche Einrichtung, wie etwa die BaFin. Findet diese Auswahl unter besonderer Berücksichtigung der strukturellen Gegebenheiten des Marktes statt, könnte eine staatliche Prüferbestellung der hohen Marktkonzentration grundsätzlich entgegenwirken. Zudem ist denkbar, dass eine staatliche Vergabestelle einen besseren Marktüberblick hat als einzelne Unternehmen und Prüfungsaufträge entsprechend der Personalsituation oder der Spezialisierung einer WPG vergeben könnte (vgl. Dicken, 2021, S. 5). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass eine staatliche Prüferbestellung einen erheblichen Eingriff in den Marktmechanismus und in die Unternehmensautonomie bedeutet. Fraglich ist auch, nach welchen Kriterien die staatliche Einrichtung die WPG auswählen sollte, ohne wettbewerbsverzerrende Effekte auf dem Markt zu induzieren. Auch würde eine fixe Gebührenordnung den Preiswettbewerb auf dem Markt de facto ausschalten, da sich die WPG nicht mehr gegenseitig unterbieten könnten. Folglich könnte die Gebührenordnung Preise vorsehen, die zu hoch und damit aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive ineffizient wären.

Cap Solution

Unter der sog. Cap Solution wird die Festlegung eines Deckels verstanden, der den maximalen Marktanteil oder die maximale Anzahl an Mandanten für eine WPG festlegt. Die genaue Festlegung des Marktanteils kann auf Basis verschiedener Maße erfolgen, bspw. anhand des Anteils am Prüfungshonorar oder der Anzahl der Mandate. Denkbar wäre auch, verschiedene Marktanteilsobergrenzen für verschiedene Unternehmensgrößen oder Branchen festzulegen. Bei Überschreitung dieses Deckels dürften die entsprechenden WPG keine weiteren Prüfungen mehr durchführen.

Durch eine Cap Solution sollen kleine und mittelständische WPG temporär vor dem Wettbewerb mit den Big 4 geschützt werden, damit diese ausreichend Kapazitäten entwickeln sowie Skaleneffekte erzielen und Erfahrungen sammeln können, um langfristig wettbewerbsfähiger gegenüber den Big 4 zu werden. Ziel einer Cap Solution ist somit, die Markteintrittsbarrieren für die Prüfung von PIEs für kleine und mittlere

WPG zu verringern und kleine und mittlere WPG vor einer zu starken Marktdominanz der Big 4 zu schützen. Grundsätzlich kann eine Cap Solution somit positive Effekte auf den Wettbewerb und die Marktkonzentration im Prüfungsmarkt entfalten.

Diesen positiven Effekten stehen jedoch auch Kosten und Unsicherheiten in Bezug auf die Qualität der Prüfungsergebnisse gegenüber. So sehen sich Prüfungsausschüsse eines gewissen Anteils von Unternehmen durch eine Cap Solution einer beschränkten Auswahl hinsichtlich ihrer Prüfer gegenüber, was sich negativ auf die Glaubwürdigkeit dieser Prüfungsausschüsse auswirken kann. Zudem ist ein negativer Effekt auf die Prüfungsqualität denkbar, wenn die zur Verfügung stehenden Prüfer nicht dieselbe Servicequalität – zum Beispiel in Bezug auf die geografische Abdeckung – anbieten können wie Prüfer, die aufgrund der Cap Solution keine weiteren Mandate mehr annehmen können. Durch die beschränkte Auswahl an Prüfern in manchen Marktsegmenten besteht darüber hinaus das Risiko, dass Prüfungshonorare aufgrund eines geringeren Wettbewerbsdrucks in diesen Marktsegmenten steigen (vgl. CMA, 2018, Tz. 4.14-4.17).

Öffentliche Auftragsvergabe

Der Koalitionsvertrag der Ampel-Parteien nennt als Mittel zur Eindämmung der hohen Konzentration auf dem Abschlussprüfermarkt explizit Anpassungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe (Koalitionsvertrag, 2021, S. 173). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Staat die Big 4 in den vergangenen Jahren regelmäßig mit millionenschweren Aufträgen ausstattete, ist auch hier denkbar, durch geeignete Maßnahmen ein transparenteres, faireres und für mittelständische WPG leichter zugängliches Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge zu schaffen.³⁷ Hierbei handelt es sich zwar nicht um eine Maßnahme, die die Prüfung von PIES unmittelbar betreffen würde. Kleinere WPG könnten durch die zusätzlichen finanziellen Mittel jedoch neue Ressourcen und Know-how aufbauen, welches sie gegenüber den Big 4 auch bei der Prüfung von PIES mittelfristig konkurrenzfähiger machen würde. Auch könnten durch ein transparenteres Vergabeverfahren Interdependenzen und Abhängigkeiten zwischen staatlichen Einrichtungen und den Big 4 entgegengewirkt werden.

³⁷ Vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wirtschaftspruefungsgesellschaften-big-four-machen-kasse-bundesregierung-vergibt-auftraege-fuer-400-millionen-euro/26202312.html>, zuletzt abgerufen: 7. Dezember 2021.

5. Fazit

Vor dem Hintergrund des Wirecard-Skandals, der eine breite Öffentlichkeit wie auch Politiker parteiübergreifend für Reformbedarf sensibilisiert hat, war es Ziel der vorliegenden Studie, den Wirtschaftsprüfungsmarkt aus wettbewerbsökonomischer Sicht zu analysieren und Funktionsdefizite aufzuzeigen und so eine Diskussionsgrundlage für weitergehende Maßnahmen bereitzustellen. Insbesondere im Hinblick auf die neue Regierungsbildung scheint Notwendigkeit geboten, auf die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs in diesem Bereich hinzuweisen.

Beim Wirtschaftsprüfungsmarkt ist zwischen zwei unterschiedlichen Prüfungsmärkten zu unterscheiden – die Prüfung von PIEs und die Prüfung von Unternehmen, die keine PIEs sind. Die Prüfung von PIEs unterliegt angebots- und nachfragebedingten Besonderheiten und anderen regulatorischen Bedingungen als die Prüfung von nicht-PIEs, weshalb ein eigenständiges Marktsegment für die Prüfung von PIEs abgegrenzt werden kann. Insbesondere bei PIEs nimmt das Testat ihres Wirtschaftsprüfers, die Jahresabschlussprüfung, einen wesentlichen Einfluss auf die Erwartungs- und Vertrauensbildung von Investoren. Die Verlässlichkeit von Abschlussprüfungen ist damit von fundamentaler Bedeutung für die Investitionstätigkeit und die Stabilität von Finanzmärkten und damit für Wachstum und Wohlstand.

Das Marktsegment für die Prüfung von PIEs leidet unter erheblichen Funktionsdefiziten, die Risiken für Investoren und Sparer sowie Arbeitsplätze und die Funktionsfähigkeit und Stabilität des Finanzsystems bergen. Dies hat erst jüngst der Wirecard-Skandal gezeigt. Das Marktsegment für die Prüfung von PIEs ist zum einen hoch konzentriert und weist erhebliche Markteintrittsbarrieren für kleine und mittlere WPG auf. Zum anderen besteht zwischen Abschlussprüfer und Eigentümer eine Informationsasymmetrie, die das in der Ökonomie bekannte Prinzipal-Agenten-Problem hervorrufen und Marktversagen bei der Prüfung von PIEs verursachen kann.

Insbesondere wenn WPG gleichzeitig Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen erbringen, ist die Gefahr groß, dass es zu Marktversagen kommt. So können Wirtschaftsprüfer beim gleichzeitigen Erbringen von Prüfungs- und bestimmten Nichtprüfungsleistungen (falschen) Anreizen unterliegen, keine qualitativ hochwertige, d. h. wahrheitsgemäße, Abschlussprüfung abzugeben, aus Angst die in der Regel finanziell reizvollen Nichtprüfungsleistungen zu verlieren. Die Gefahr, dass eine WPG in diesen Interessenkonflikt gerät, ist besonders dann gegeben, wenn es sich um klassische Beratungsleistungen („Consulting“) handelt, die losgelöst von der eigentlichen Prüfungsleistung erfolgen. So steht bei der klassischen Unternehmensberatung, bei der das Management zu Themen wie Strategie, Organisation und Führung oder Risikomanagement beraten wird, eine klare Interessenvertretung des Unternehmens im Vordergrund, welche einer unabhängigen Kontrolle bei der Prüfung entgegenstehen kann.

Wenn eine WPG für ein PIE derartige Nichtprüfungsleistungen neben der Prüfung erbringt, kann diese WPG in einen Interessenkonflikt geraten, wodurch das oben beschriebene Prinzipal-Agenten-Problem hervorgerufen und Marktversagen verursacht wird. Dies hat Gesetzgeber weltweit dazu veranlasst, regulatorische Maßnahmen zu implementieren, die eine Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen gesetzlich vorschreiben. Die Erkenntnis, dass falsche Bilanzen jahrelang von deren Wirtschaftsprüfern nicht erkannt wurden, wird demnach offensichtlich auf den Interessenskonflikt zurückgeführt, der durch das gleichzeitige Angebot von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen für diese Konzerne entsteht.

Auf dem Markt für die Prüfung von PIEs existieren zudem erhebliche Markteintrittsbarrieren für kleine und mittlere WPG, die im Wesentlichen durch Größenvorteile begründet werden können. Neben Reputationseffekten unterliegen kleinere und mittlere WPG vielfach finanziellen und personellen Kapazitätsbeschränkungen bei der Prüfung von PIEs. So erfordern technischer Fortschritt, neue Prüfungsmethoden und aufwendige Prüfungsmandate personelle Ressourcen und branchenspezifisches Wissen. Kleine und mittelständische Praxen verfügen häufig nicht über die erforderlichen personellen Ressourcen und fachlichen Kompetenzen, um PIEs zu prüfen. Haftungsregeln können finanzielle Kapazitätsbeschränkungen darstellen. Hinzu kommt, dass durch die Globalisierung die Nachfrage nach Prüfungsleistungen von global agierenden, multinationalen Unternehmen zunimmt. Diese Nachfrage können häufig nur die internationalen Netzwerke der Big 4 abdecken. Diese Markteintrittsbarrieren bei der Prüfung von PIEs haben dazu geführt, dass dieses Marktsegment von einer Dominanz der Big 4 gekennzeichnet ist. Dies gilt für Deutschland sowie für die meisten europäischen Länder und über die Grenzen Europas hinaus. Die größten Unternehmen des DAX wurden bislang ausschließlich von den Big 4 geprüft.³⁸ Dies hat zur Folge, dass die Big 4 einen Anteil von mehr als 90 Prozent an den Gesamteinnahmen in Europa für die Prüfung von PIEs auf sich vereinen (vgl. Europäische Kommission, 2021, S. 7).

Grundsätzlich kann in einem Oligopol, in denen der Markt von einigen wenigen Anbietern beherrscht wird, wirksamer Wettbewerb herrschen. Wettbewerbsprobleme bei der Prüfung von PIEs sind somit nicht zwingend. Wie jedoch gezeigt wurde, wird wirksamer Wettbewerb bei der Prüfung von PIEs durch verschiedene Faktoren erheblich behindert. Wettbewerb findet auf diesem Markt in Form eines regelmäßigen Ausschreibungswettbewerbs von Prüfungsaufträgen statt. Um wirksamen Wettbewerb sicherzustellen, müssen Prüfungsleistungen zum einen häufig genug ausgeschrieben werden, in denen sich WPG regelmäßig um Aufträge bewerben können. Zum anderen muss eine echte Auswahl sichergestellt sein, d. h. Unternehmen müssen tatsächlich zwischen verschiedenen WPG wählen können. Zur Auswahl stehen insbesondere für große PIEs jedoch häufig nicht einmal die Big 4, sondern in vielen Fällen nur drei oder zwei von ihnen und im Extremfall gibt es keine Auswahl (lack of choice).

Das Problem, dass (insbesondere große) PIEs vielfach nur sehr beschränkte Möglichkeiten bei der Wahl ihres Abschlussprüfers haben, liegt neben den hohen Markteintrittsbarrieren für kleine und mittlere WPG in diesem Marktsegment auch an einer Reihe regulatorischer Maßnahmen. So führt die Rotationspflicht dazu, dass sich die Auswahl für ein PIE – wenn es sich bei der Auswahl seines Wirtschaftsprüfers auf die Big 4 beschränkt – nach zehn Jahren von vier möglichen auf drei WPG reduziert. Die Rotationspflicht geht damit mit einer deutlichen Reduzierung der Auswahlmöglichkeit für große PIEs einher. Erbringt eine der verbleibenden drei WPG zudem Nichtprüfungsleistungen für das betroffene Unternehmen, verringert sich die Auswahl weiter. Durch die Einführung einer Rotationspflicht kann demnach zwar die Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüfern verbessert werden; eine derartige Regel verschärft jedoch das Konzentrationsproblem erheblich und steht somit der eigenen Zielsetzung fundamental im Wege: der Erhöhung der Prüfungsqualität. Dies gilt sowohl für die Rotationspflicht an sich als auch in Kombination mit der gesetzlich vorgeschriebenen Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen. Hinzu kommt, dass die verschärften Haftungsregeln im Rahmen des FISG eine erhebliche Markteintrittsbarriere für die Prüfung von

³⁸ Vgl. <https://www.boersengefluester.de/wirtschaftspruefer-boersengelistede-unternehmen/>, abgerufen am: 20. Oktober 2021. Mit der Gewinnung von BDO durch SAP ging erstmals seit Jahren ein DAX-Prüfungsmandat nicht an die Big 4, vgl. <https://www.bdo.de/de-de/news/2021/bdo-gewinnt-mit-sap-einen-dax-30-kunden>, abgerufen am: 27. Oktober 2021.

PIEs für kleine und mittlere WPG darstellen und die ohnehin hohen Markteintrittsbarrieren in diesem Marktsegment nochmals deutlich verschärfen.

Durch die regulatorischen Maßnahmen bei der Prüfung von PIEs können sich deren Möglichkeiten hinsichtlich der Wahl ihres Abschlussprüfers somit erheblich reduzieren. Häufig liegt kein 4er-Oligopol, sondern im Extremfall ein Duopol oder ein Monopol vor. Von einem wirksamen Wettbewerb kann in einer derartigen Situation keineswegs die Rede sein. Die hohe Marktkonzentration bei der Prüfung von PIEs in Kombination mit den hohen Markteintrittsbarrieren für kleine und mittlere WPG und den regulatorischen Maßnahmen kann künftig zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs in diesem Marktsegment führen. Diese für den Wettbewerb an sich schon ungünstige Situation wird zusätzlich dadurch verschärft, dass die Markteintrittsbarrieren durch die Anhebung der Haftungsgrenzen nochmals erhöht wurden. Die Kombination aus beschränkter Wahlmöglichkeit und Expansionshindernissen der kleineren Wirtschaftsprüfer macht den Markt besonders konzentrationsanfällig und birgt erhebliche Risiken für dessen Funktionsfähigkeit mit entsprechend negativen Folgen für die Prüfungsqualität. Hinzu kommt, dass die Big 4 einen „too big to fail“-Status genießen, der mit der Gefahr einhergeht, dass sie infolge eines Fehlverhaltens weniger „streng“ behandelt werden als kleinere WPG, von denen kein solch systemrelevantes Risiko ausgeht. Hierdurch kann die Marktmacht der Big 4 zusätzlich verfestigt werden. Die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsprüfungsmarktes hat zentrale Implikationen für die Finanzmarktstabilität und birgt somit auch systemische Risiken. Wettbewerbsverzerrungen auf diesem Markt haben demnach nicht nur wohlfahrtsökonomische Effekte zur Folge, sondern gehen auch mit erheblichen Risiken für die Finanzmarktstabilität und die Wirtschaft als Ganzes einher.

Mit Blick auf den traditionell streng regulierten Markt und die negativen Effekte, die mit den bestehenden Regulierungsmaßnahmen auf den Wettbewerb einhergehen, wurden in dieser Studie abschließend vor allem Lösungsmöglichkeiten diskutiert, die den Wettbewerb bei der Prüfung von PIEs beleben und nicht den gegenteiligen Effekt bewirken: Joint Audits, Shared Audits, staatliche Prüferbestellung, Cap Solution, staatliche Auftragsvergabe. Welche dieser Lösungen am ehesten geeignet sind, die Funktionsdefizite des Marktes nachhaltig zu beheben, soll Gegenstand einer weiteren Studie sein.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Informationsasymmetrie zwischen Eigentümer und Management	14
Abbildung 2: EU-Marktanteile der WPG nach Marktsegment und Einnahmen (2018)	16
Abbildung 3: EU-Marktanteil der zehn größten WPG in Bezug auf die Gesamtzahl der Abschlussprüfungen bei PIEs im Jahr 2018	17
Abbildung 4: Marktanteile der Big 4 und der Next-12 bei der Prüfung von PIEs (2019)	18
Abbildung 5: Informationsasymmetrie zwischen Eigentümern und WPG	23
Abbildung 6: Interessenkonflikt zwischen Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen	24
Abbildung 7: Interne und Externe Rotation	28
Abbildung 8: Prüferwechsel 2017/2018 und 2018/2019	30
Abbildung 9: Markteintrittsbarrieren	34
Abbildung 10: Lack of choice-Problem	36

Literaturverzeichnis

- Bigus, J. (2015), Auditor Reputation Under Different Negligence Regimes, *Abacus – A Journal of Accounting, Finance and Business Studies*, Vol. 51 (3), S. 356-378.
- Bigus, J. und R. C. Zimmermann (2008), Non-audit Fees, Market Leaders and Concentration in the German Audit Market: A Descriptive Analysis, *International Journal of Auditing*, Vol. 12 (3), S. 159-179.
- Bills, K. L., D. C. Jeter und S. E. Stein (2015), Auditor Industry Specialization and Evidence of Cost Efficiencies in Homogenous Industries, *The Accounting Review*, Vol. 90 (5), S. 1721-1754.
- Competition & Markets Authority (CMA) (2018), Statutory Audits Services Market Study, Update Paper, verfügbar unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5c17cf2ae5274a4664fa777b/Audit_update_paper_S.pdf, abgerufen am: 24. November 2021.
- Competition & Markets Authority (CMA) (2019a), Statutory Audits Services Market Study, Final Report, verfügbar unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5cb7855d40f0b649e47f2972/CMA_final_audit_market_report.pdf, abgerufen am: 5. Oktober 2021.
- Competition & Markets Authority (CMA) (2019b), Statutory Audits Services Market Study, Final Summary Report, verfügbar unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5cb74577e5274a7416b64f01/final_summary_report.pdf, abgerufen am: 5. Oktober 2021.
- DeAngelo, L. E. (1981), Auditor Size and Audit Quality, *Journal of Accounting and Economics*, Vol. 3 (3), S. 183-199.
- Dicken, A. J. (2021), 150 Jahre Krisen, Bilanzskandale und Reformbedarf, verfügbar unter: https://bilanzrecht.uni-koeln.de/sites/gesellschaftsrecht-bilanzrecht/downloads/BilR/150_Jahre_16.04.2021.pdf, abgerufen am: 5. Oktober 2021.
- Dye, R. A. (1993), Auditing Standards, Legal Liability, and Auditor Wealth, *Journal of Political Economy*, Vol. 101 (5), S. 887-914.
- Europäische Kommission (1998), Entscheidung der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens (Nr. IV/M.1016-Price Waterhouse / Coopers & Lybrand), Brüssel.
- Europäische Kommission (2002), COMP/M.2810 – Deloitte & Touche /Andersen (UK), Brüssel.
- Europäische Kommission (2010), Grünbuch, Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, Brüssel.
- Europäische Kommission (2021), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken über die Entwicklungen auf dem EU-Markt für Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, Brüssel.
- Fritsch, M. (2018), Marktversagen und Wirtschaftspolitik, Mikroökonomische Grundlagen staatlichen Handelns, Vahlen: München.
- Government Accountability Office (GAO)(2008), Audits of Public Companies, Continued Concentration in Audit Market for Large Public Companies Does Not Call for Immediate Action, verfügbar unter: <https://www.gao.gov/assets/gao-08-163.pdf>, abgerufen am: 16. November 2021.

- Heuser, S., R. Quick und F. Schmidt (2015), Die Anbieterkonzentration auf dem deutschen Prüfungsmarkt – Eine empirische Untersuchung der Jahre 2010-2013, *Die Unternehmung*, Jg. 69 (1), S. 81-109.
- IDW (2012), Stellungnahme zu den Vorschlägen der EU-Kommission vom 30.11.2011 zum Europäischen System der Abschlussprüfung, Düsseldorf.
- IDW (2020), Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, Düsseldorf.
- Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW)(2019), Shared and Joint Audits: Are Two Audits Better Than One?, verfügbar unter: <https://www.icaew.com/-/media/corporate/files/technical/audit-and-assurance/the-future-of-audit/shared-and-joint-audits.ashx>, abgerufen am: 16. November 2021.
- Koalitionsvertrag (2021), verfügbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, abgerufen am: 29. November 2021.
- Köhler, A. G., K. U. Marten, N. V. S. Ratzinger und M. Wagner (2010), Prüfungshonorare in Deutschland – Determinanten und Implikationen, *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, Jg. 80 (1), S. 5-29.
- Köhler, A. G. (2012), Pflichtrotation auf dem deutschen Prüfungsmarkt. Eine Szenarioanalyse, *Die Wirtschaftsprüfung*, Jg. 65 (9), S. 477-482.
- KPMG (2016), EU Audit Reform und Abschlussprüfungsreformgesetz. Wegweiser durch Neuregelungen, verfügbar unter: <https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/pdf/2016/06/de-eu-audit-reform-wegweiser-2016-KPMG.pdf>, abgerufen am: 29. Oktober 2021.
- Lenz, H. und M. Bauer (2004), Prüfungs- und Beratungshonorare von Abschlussprüfern börsennotierter Kapitalgesellschaften, *Die Wirtschaftsprüfung*, Jg. 57 (18), S. 985-998.
- London Economics und R. Ewert (2006), Study on the Economic Impact of Auditors` Liability Regime, Final Report to EC-DG Internal Market and Services, verfügbar unter: https://londoneconomics.co.uk/wp-content/uploads/2011/09/auditors-final-report_en-2.pdf, abgerufen am: 13. Oktober 2021.
- Marnet, O. (2021), Joint Audit and Audit Quality, verfügbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3912540, abgerufen am: 18. Oktober 2021.
- Marten, K. U. und W. Schulze (1998), Konzentrationsentwicklungen auf dem deutschen und europäischen Prüfungsmarkt, *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, Vol. 50 (4), S. 360-386.
- Marten, K. U., R. Quick und K. Ruhnke (2020), *Wirtschaftsprüfung. Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen*, Planegg Schäffer-Poeschel: Stuttgart.
- Möller, M. und A. Höllbacher (2009), Die deutsche Börsen- und Indexlandschaft und der Markt für Abschlussprüfungen: eine empirische Studie zu langfristigen Konzentrationstendenzen auf dem Wirtschaftsprüfermarkt, *Die Betriebswirtschaft*, Jg. 69 (6), S. 647-678.
- Odenthal, R. (2020), Mehr als ein Sehtest? Abschlussprüfung am Pranger, *WP Praxis 10* vom 30.09.2020, verfügbar unter: <https://datenbank.nwb.de/Dokument/832253/>, abgerufen am: 20.12.21.
- Oxera (2006), Competition and Choice in the UK Audit Market, verfügbar unter: <https://www.oxera.com/wp-content/uploads/2018/03/Competition-and-choice-in-the-UK-audit-market.pdf>; abgerufen am: 29. Oktober 2021.
- Quick, R. (2004), Externe Rotationspflicht: eine adäquate Maßnahme zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers?, *Die Betriebswirtschaft*, Jg. 64 (4), S. 487-508.
- Quick, R. und M. Sattler (2011), Das Erfordernis der Umsatzunabhängigkeit und die Konzentration auf dem deutschen Markt für Abschlussprüferleistungen, *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, Jg. 81 (1), S. 61-98.

- Schäfer, D. (2020), Wirecard – Ein Menetekel für die Wirtschaftsprüfung, Wirtschaftsdienst, Heft 8, S. 562-563.
- Velte, P. (2011), Empirische Evidenz der Anbieterkonzentration am deutschen Prüfungsmarkt, KoR, Heft 12, S. 594-599.
- Wernerfelt, B. (1984), A Resource-based View of the Firm, Strategic Management Journal, Vol. 5 (2), S. 171-180.
- Wirtschaftsprüferkammer (WPK) (2018), Marktstrukturanalyse 2018.
- Wirtschaftsprüferkammer (WPK) (2019), Marktstrukturanalyse 2019.
- Zimmermann, R. C. (2008), Abschlussprüfer und Bilanzpolitik der Mandanten – Eine empirische Analyse des deutschen Prüfungsmarktes, Gabler: Wiesbaden.

Impressum

© April 2022

DICE Consult GmbH im Auftrag von Mazars GmbH & Co. KG.

Alle Rechte vorbehalten, auch die der fotomechanischen Wiedergabe und der Speicherung in elektronischen Medien.

Genderhinweis: Wir streben an, gut lesbare Texte zu veröffentlichen und in unseren Texten alle Geschlechter abzubilden. Das kann durch Nennung des generischen Maskulinums, Nennung beider Formen („Unternehmerinnen und Unternehmer“ bzw. „Unternehmer/-innen“) oder die Nutzung von neutralen Formulierungen („Studierende“) geschehen. Bei allen Formen sind selbstverständlich immer alle Geschlechtergruppen gemeint – ohne jede Einschränkung. Von sprachlichen Sonderformen und -zeichen sehen wir ab.

DICE Consult GmbH
Berliner Allee 48
40212 Düsseldorf
Tel: +49 211 130 666 31

DICE Consult mit Sitz im Herzen von Düsseldorf berät öffentliche und private Institutionen in allen Fragen der Wettbewerbs- und Regulierungspolitik. Basierend auf einem fundierten Marktwissen liefert DICE Consult ein breites Angebot an theoretischen und empirischen ökonomischen Analysen bei allen Fragen mit wettbewerbsökonomischer Relevanz. DICE Consult ist zudem Partner des Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, dem führenden akademischen Zentrum für Wettbewerbsökonomie in Deutschland.

www.dice-consult.de

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15
20095 Hamburg
Tel: +494028801-0

Mazars ist eine international integrierte Partnerschaft, die auf Bereiche Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht sowie Accounting, Financial Advisory and Consulting spezialisiert ist. Mazars ist in über 90 Ländern und Regionen der Welt tätig und greift auf die Expertise von mehr als 44.000 Professionals zurück – mehr als 28.000 in der integrierten Partnerschaft von Mazars und mehr als 16.000 über die Mazars North America Alliance-, um Mandate jeder Größe in jeder Phase ihrer Entwicklung zu unterstützen.

www.mazars.de